

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

30. Sitzung (13.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXX. Defftl. Sitzung v. 13. May 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:

Des Hrn. Staatsrath v. Böckh und Hrn. Staatsrath Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Merhardt, Kofhirt, Schnezler und Zacharia.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Solly.

Der Präsident macht folgende zwei Mittheilungen von der ersten Kammer bekannt:

a) in Betreff des Gesetzesentwurfs, wegen Aufhebung der Abgaben von der Forst- und Jagdhohheit,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.)

b) in Betreff der Adresse, die in Beziehung auf die Standesherrn an Se. königliche Hoheit gerichtet war,

Beilage Nro. 2 (n. gedr.)

Duttlinger fragt, ob der Gesetzesentwurf wegen Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse von der ersten Kammer verworfen worden sey, was von dem Regierungs-Commissär Herrn Staatsrath Winter bejaht wird.

Duttlinger: Wenn ich an die Summen mich erinnere, die hinsichtlich des Steuer-Capitals in der ersten Kammer repräsentirt werden und zusammen 55,393,770 fl.,

also den 13. Theil von dem ganzen Steuercapital des Großherzogthums ausmachen, so kam ich oft auf den Gedanken, oder zu der Frage, ob es wohl billig und angemessen sey, daß die verfassungsmäßige Theilnahme der ersten Kammer an der Steuer-Gesetzgebung nicht verhältnismäßig zu groß sey; wenn ich aber jetzt erlebe, daß das Gesetz, die Gemeinde-Umlagen betreffend, daß das Gesetz, welches sich auch auf Finanzen, nämlich Finanzen in einem kleinern Kreise bezieht, in der ersten Kammer verworfen wurde, wenn ich in diesen Beschlüsse eine Tendenz erblicke, die Besitzer dieser 55 Millionen Gulden Steuer-Capital so zu stellen, daß den Besitzern der übrigen Capitale die Lasten der Gemeinde-Verbindung, ihnen aber allein die Vortheile derselben vorbehalten seyn sollen; dann ist mir nicht mehr zweifelhaft, ob die Einrichtung unserer Verfassung gut oder nicht gut sey, die die Theilnahme jener Kammer an der Steuer-Gesetzgebung beschränkt hat. Uebrigens hoffe ich, daß die Weisheit unserer Regierung in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtag auf irgend eine Weise dafür Sorge, daß die Gemeinde-Umlagen so geschehen, wie die Gerechtigkeit es fordert. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht noch eine Idee kurz zu bezeichnen, die bei mir, seit dieser Gegenstand hier verhandelt wurde, sich zur Klarheit ausgebildet hat. Es scheint mir nämlich, daß das Gesetz über die Gemeinde-Umlagen, wenn von den Ausmärkern die Rede ist, zweierlei Ausmärker unterscheiden soll; Ausmärker, welche die Liegenschaft, die sie in der Markung einer andern Gemeinde besitzen, von ihrer Gemeinde aus, selbst bebauen, und Ausmärker, die in einer fremden Markung Liegenschaft besitzen, die sie nicht selbst bebauen, sondern durch

Pächter bebauen lassen. Im letzten Fall ist nicht zweifelhaft, daß die Ausmärker oder ihre Repräsentanten alle Vortheile der Gemeinde-Verbindung genießen; es ist deswegen in diesem Fall auch durchaus nicht zweifelhaft, daß die Gerechtigkeit fordert, daß sie zu den Gemeinde-Umlagen beitragen; es ist auch nicht schwer aus diesem Vordersatz die Frage zu beantworten, bis zu welchem Maß sie beitragen sollen. Ich will deswegen auch diese Antwort nicht geben, weil sie sich von selbst gibt, die Ausmärker aber von der andern Art, die die kleine Liegenschaft immer nothwendig von ihrer Gemeinde in der nahe liegenden Markung selbst bebauen, haben geringere Vortheile von der Gemeinde-Verbindung, zuweisen vielleicht gar keine; hier wird die Gerechtigkeit fordern, daß man sie entweder ganz oder theilweise frei lasse.

Ich beschränke mich darauf, diesen Gedanken hier nur auszusprechen, und erwarte von der Zeit, wenn etwas Gutes daran ist, daß er seine Früchte tragen werde.

Kern. Durch die sonderbare Behandlung, welche dem wichtigen Gegenstande über die Gemeinde-Umlagen in der ersten Kammer geworden ist, sehe ich mich in den Fall gesetzt, die Regierung bitten zu müssen, diesen wichtigen Gegenstand in der Zwischenzeit, bis die Kammer sich wieder versammelt, durch ein Provisorium zu ordnen, so wenig auch sonst diese Kammer in dem Fall seyn kann, um Provisorien zu bitten.

Auf welche Art dieser wichtige Gegenstand geordnet werden soll, darüber ist wohl hier nicht der Platz zu discutiren; ich und die meisten Mitglieder haben bei der frühern Verhandlung ihre Ansichten darüber schon ausgesprochen.

Der gemachte Antrag findet zahlreiche Unterstützung, und die Kammer beschließt sofort einstimmig den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß die hohe Regierung das Gesetz über die Gemeindeumlagen provisorisch in Ausführung bringen möchte.

Bannwarth verliest hierauf die in der 27. Sitzung gefaßten Beschlüsse, welche genehmigt werden.

Duttlinger erstattet den Bericht der Budgets-Commission über die Motion des Abgeordneten Böcker, die Aufhebung der Staatsfrohn den betreffend,

Beilage No. 3.

Wild. Ihre Commission hatte den Frohn den so wenig das Wort gesprochen, als der Abgeordnete Duttlinger; sie konnte aber so wenig die Mittel zur Deckung des Defizits finden, wie der Herr Berichtserstatter, und hat deswegen den Antrag gemacht, der so eben vorgelesen wurde.

Die Kammer beschließt hierauf den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Duttlinger. Ich erlaube mir hier den weitem Vorschlag, der gestern bei einer andern Gelegenheit von den Herren Regierungs-Commissären gemacht wurde: nämlich der Weg der Adresse, der mir sonst als der angemessenste erscheinen würde, kann hier bei der Kürze der Zeit nicht mehr betreten werden; die Kammer darf für sich allein keine Adresse an den Großherzog bringen, und ich mache daher den förmlichen Antrag, den Bericht und einen Auszug des Protokolls über diese Verhandlung den Herrn Regierungs-Commissären in Abschrift mitzutheilen, mit der Bitte den Inhalt derselben zur Kenntniß Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs zu bringen.

Sattler und Baur unterstützen diesen Antrag.
 Staatsrath Winter. Es bedarf eigentlich weder einer Adresse, noch eines Auszugs aus dem Protokoll, um die Regierung für diesen Gegenstand zu interessiren; sie ist seit Jahren dafür interessirt. Der Grund, warum diesem Wunsche bisher nicht entsprochen werden konnte, lag in unsern Finanzen, die in der Zeit, wo die Kammer das erstemal zusammen kam, und in welcher dieser Gegenstand zur Sprache gebracht wurde, nicht so waren, wie sie gegenwärtig sind, und wie sie, so Gott will, künftig seyn werden. Es soll unser eifrigstes Bestreben seyn, auf dem nächsten Landtage der Kammer einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand mitzutheilen, in der Zwischenzeit aber werden wir vielleicht in der Lage seyn, ohne des gesetzlichen Weges zu bedürfen, mit Uebereinstimmung der Pflichtigen, selbst Einrichtungen zu treffen, die vielleicht für den Augenblick, wenigstens, wenn auch nicht das Beste doch das bessere herbeiführen, in jedem Falle aber dazu dienen können, die Ausführung des Gesetzes selbst seiner Zeit zu erleichtern. Ich wünsche daß sich die Kammer bei dieser Versicherung, die wenigstens von meiner Seite ebenso wahr ist, als ich mich bestreben werde zur Ausführung nach Kräften mitzuwirken, einstweilen beruhige.

Völker. Ich freue mich sehr über diese Versicherung des Herrn Regierungs-Commissärs, wodurch ich wenigstens für die Landleute unserer Gegend einigen Trost habe, und ihnen sagen kann, daß wenn auch mit dem besten Willen auf diesem Landtag die Aufhebung nicht hat erfolgen können, sie doch die Hoffnung haben dürfen, daß zu ihrer Erleichterung im Laufe der nächsten drei Jahre etwas geschehen werde. Meine Ansicht bleibt

immer die, daß es bei dieser Sache nur ein Mittel gibt, nämlich die Aufhebung aller Frohnden, um so den Grundsatz der Gerechtigkeit und dergleichen Besteuerung unbedingt und überall durchzuführen; besonders rufe ich hier der Kammer das ins Gedächtniß, daß ein Landmann aus der Nachbarschaft von Carlsruhe durch das Frohnden im Augenblick zwanzigmal mehr Steuer bezahlt, als der Bewohner der Stadt selbst. Es handelt sich also hier nicht darum, neue Steuern aufzuheben, sondern nur um Gleichheit, die wir alle wünschen und bei jeder Gelegenheit suchen sollen.

Duttlinger. Ich bitte doch den Abgeordneten Cassinone, mir anzuzeigen die Größe des Steuer-Capitals der Residenz und sodann die Größe des Steuer-Capitals von Ruppurr, und dann zweitens mir ohngefähr anzuzeigen, wie sich der Beitrag zum Bau der Straße des Landes, welchen die Residenz leistet, verhält zum Beitrag zu den Straßen des Landes, den Ruppurr leistet? Die einfache Antwort auf diese einfache Frage wird die kräftigste aller Reden seyn, die man gegen die Straßenbau-Frohnden halten kann, eine kräftigere Rede, als meinem Mund jemals möglich wäre.

Cassinone. Das Steuer-Capital der Residenz ist 11,900,000 fl., das der Gemeinde Ruppurr 734,000 fl. Nach dem Straßen-Austheiler hat Carlsruhe nur 597 Ruthen zu unterhalten, die Gemeinde Ruppurr dagegen 1,197.

Dollmätſch. Der Straßen-Austheiler, von dem der Abgeordnete Cassinone spricht, rührt vom Jahr 1812 her, während Carlsruhe jetzt doppelt so groß ist.

Böcker. Zur Beruhigung des Abgeordneten Dollmätſch muß ich bemerken, daß es sich nicht gerade um

Carlsruhe, sondern auch um andere Städte des Landes handelt, die vielleicht im Verhältniß noch weniger frohnden, weil sie weniger Pferde haben.

Duttlinger. Meine Frage hat sich nicht bezogen auf die gute Stadt, die von dem Abgeordneten Dollmatsch repräsentirt wird, sondern auf die Angelegenheit im Allgemeinen.

Hog. Die Frohnden sind eine ungleiche und ungerechte Last; sie trifft nur diejenigen, die Pferde besitzen, und hindert den Feldbau. Deswegen sollte man die Frohnden, wie die alten Landschaftsschulden und alten Abgaben aufheben.

Kern. Alles, was ich bisher hörte, ist nur ein Beweis der auffallenden Ungleichheit dieser Last, und es ist daher nach den Grundsätzen unserer Verfassungsurkunde eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, daß die Frohnden allgemein aufgehoben, und diese große Last nach dem allgemeinen Steuerfuß vertheilt werde. Sind pecuniäre Mittel dazu nothwendig, so werde ich mich nie scheuen, sie zu bewilligen, weil in jeder Voraussetzung eine so höchst ungerechte, nur auf einer Klasse der Staatsbürger haftende enorme Last nicht fortdauern darf, und natürlich ohne bedeutende Opfer nicht aufgehoben werden kann. Indessen ehe wir darüber absprechen, wird es angemessen seyn, den uns von der Regierung zugesicherten Gesetzesentwurf zu erwarten, und alle unsere Committenten werden sich zuverlässig damit beruhigen, daß sie nach der bestimmten Zusage der hohen Regierungs-Commission mit Sicherheit auf das Aufheben einer so ungerechten alt hergebrachten Last hoffen dürfen. In dieser Voraussetzung muß ich daher

glauben, es bedürfe keiner weitem Berathung, und bitte um Abstimmung.

Die Kammer beschließt nun einstimmig, den Antrag der Commission anzunehmen, und der Regierungs-Commission eine Abschrift des Commissions-Berichts und einen Auszug aus dem heutigen Protokoll in Bezug auf diesen Gegenstand mitzutheilen, mit dem Ersuchen, beides zur Kenntniß Sr. königlichen Hoheit bringen zu wollen.

Der Tagesordnung zufolge berichtet nun der Abgeordnete Duttlinger über die Motion des Abgeordneten Faber, die Deportation der schweren Verbrecher in einen überseeischen Staat betreffend,

Beilage Nro. 4,

worüber in abgekürzter Form zu berathen beschlossen wird.

Faber. Ich danke dem Herrn Berichtserstatter für die gründliche Entwickelung dieses Antrags, der ganz meinem Wunsche entspricht. Die Gründe, die mich dazu bewogen haben, habe ich bereits auseinander gesetzt, und es würde überflüssig seyn, sie zu wiederholen. Ich erlaube mir daher nur die Bitte, es damit so zu halten, wie mit dem eben behandelten Gegenstande, nämlich: eine Abschrift des Berichts und des Protokolls der Regierungs-Commission mitzutheilen.

Duttlinger schließt sich diesem Antrage an.

Wild. Ich erlaube mir nur den Wunsch zu äußern, daß aus den Gründen, die der Abgeordn. Duttlinger angeführt hat, es den Familien der Verbrecher gestattet werden möge, dieselben, wenn sie wollten, zu begleiten.

Der Commissions-Antrag wird einstimmig von der Kammer angenommen.

Gulzberger erstattet hierauf Bericht über die Motion des Abgeordneten Hilzinger, die Erleichterung der Bürgerannahmen betreffend,

Beilage Nro. 5,

worüber ebenfalls in abgekürzter Form zu berathen beschlossen wird.

Wilsb. Durch den Antrag der Commission wird nichts Neues eingeführt, denn die Regierung hatte nach der bisherigen Gesetzgebung das Recht, solche Candidaten in das Bürgerrecht aufzunehmen, auch gegen den Willen der Gemeinden, und ohne das gehörige Vermögen. Durch unsern Wunsch drücken wir also nichts Anderes aus, als was bisher schon bestand. Wir bitten die Regierung, nur auch auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die nicht das gehörige Vermögen, jedoch gute Sitten haben.

Hutten. Man hat auch auf solche Personen Rücksicht genommen.

Duttlinger. Das beste Vermögen ist immer das, daß der Mensch etwas gelernt hat. Man sollte weniger darauf sehen, was er mitbringt, als darauf, was er ist. Deswegen trete ich den Wünschen und Vorschlägen des Abgeordneten Hilzinger vollkommen bei.

Hilzinger. Ich muß gestehen, daß die Commission meinen Wunsch übertroffen hat. Ich wünschte nämlich nur die Möglichkeit zu geben, daß den ärmeren Gesessenen der Weg geöffnet werde, zur menschlichen Ordnung zurückzukehren. Eben so wenig wünschte ich aber auch eine allgemeine Annahmsfreiheit zu bestimmen, weil der Willkühr hierdurch zu viel Raum gegeben würde.

Gäß. In dem Sinne der Commission lag es nicht, eine allgemeine Annahmefreiheit auszusprechen.

Wilb. Wenn das Ortsgericht nicht einwilligt, so ist es genug, die Regierung zu bitten, sich nicht an das vorgeschriebene Vermögen zu halten, sondern mehr auf Sittlichkeit zu sehen.

Hilzinger. Es würde genug seyn, wenn nur das weibliche Geschlecht davon befreit würde; hinsichtlich des männlichen könnte es bei der Beschränkung bleiben.

Schlundt. Hier wird es sich allerdings mehr um die Ausnahme des weiblichen Geschlechts, als des männlichen handeln.

Wir erleben selten den Fall, daß ein Einheimischer nach Hause kommt, ohne daß er auswärts Bekanntschaft gemacht hat. Entweder bringt er das Mädchen schon mit, oder sie folgt ihm nach. Wenn hier nicht eine feste Regel bestimmt ist, so bleibt nichts übrig, als ein solches Weibsbild aufzunehmen, was manchmal freilich Anstand hat. Ein gewisses Vermögen muß demnach bestimmt werden, wenn keine Unordnung eintreten soll.

Staatsrath Winter. Es gereicht mir zum Vergnügen, daß von der Kammer ein Wunsch ausgegangen ist, Schranken etwas weiter zu öffnen, gegen welche die Regierung täglich zu kämpfen hat, nämlich die Beschränkung der Bürgerannahmen in den einzelnen Orten.

Es ist natürlich ein Unterschied zwischen Aufnahme von Inländern und Inländerinnen, und Ausländern und Ausländerinnen.

Es ist die allgemeine Erfahrung, daß die Gemeinden, so wie alle Corporationen, in der Regel Jedem, der

die Aufnahme in ihre Gemeinde wünscht, Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Besonders kommen diese Schwierigkeiten her von der Furcht der Gemeinderäthe, daß sich solche Personen in ihrer Gemeinde nicht nähren können, und daß sie der Gemeinde später zur Last fallen möchten. Aber ein anderer Grund dieser Schwierigkeit liegt besonders darin, daß man in der Gemeinde überhaupt wünscht, daß ein neu angehender Bürger eine Frau aus dem Orte, nicht aber eine auswärtige nehmen soll. Ein weiterer Grund liegt in den Zunftverhältnissen, die stets ausschließend sind. So lange Zünfte bestehen, wird dem vorgebrachten Wunsche niemals ganz entsprochen werden können. Dieses wird nur möglich seyn durch eine neue Gesetzgebung, eine Gesetzgebung, die die Gewerbsverhältnisse von der Aufnahme als Bürger wesentlich trennt, und nicht das Eine von dem Andern abhängig macht. Dadurch wird es allein möglich werden, das zu verhindern, was jede Regierung verhindern muß, nämlich die Armuth zu fixiren, auf eine bestimmte Scholle Landes zu bannen.

Dadurch wird es möglich, Demjenigen, der nicht in der Lage ist, sein Gewerbe in seinem Geburtsorte, oder da, wo er das Bürgerrecht hat, vortheilhaft zu üben, kraft seiner Kenntnisse und seiner Gewandtheit und seiner übrigen Eigenschaften aber dasselbe wohl mit großem Vortheil in einer andern Gemeinde treiben könnte, diesen den Weg zu bahnen.

Es wird dieser Gegenstand unter diejenigen Vorträge gehören, die die Regierung vielleicht auf dem nächsten, vielleicht auf einem folgenden Landtage machen wird. Alles hängt von der größern Beschränkung oder ausgedehnteren Fortdauer des Zunftwesens ab. So lange

dies noch in der Art besteht, wie jetzt, fällt es immer schwer, eine allgemeine Gesetzgebung zu treffen, weil immer das Junktwesen und die freie Niederlassung in dem stärksten Widerspruche mit einander steht. Uebrigens hat es die Regierung in ihrer Gewalt, Bitten um Aufnahme in den Gemeinden, wo offenbar bloß Eigensinn oder Eigennutz entgegensteht, auch gegen den Willen des Gemeinderaths zu genehmigen. Von diesem Rechte macht sie häufig Gebrauch, und sie muß davon Gebrauch machen.

Die Kammer beschließt nun, den Commissions-Antrag anzunehmen, und zugleich statt der Adresse eine Abschrift des Berichts und einen Auszug des heutigen Protokolls über diesen Gegenstand der hohen Regierungs-Commission mitzutheilen, um Beides zur Kenntniß Sr. königlichen Hoheit zu bringen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Berichts-Erstattung über eine Reihe von Petitionen.

Schippel. Ich nehme nur ungern das Wort, mein Beruf gebietet es mir, aber Sie haben in einer der letzten Sitzungen eine Vorstellung mehrerer Honoratioren der Stadt Freiburg an die Petitions-Commission gegeben, um demnächst der Kammer darüber Bericht zu erstatten. Diese Vorstellung betrifft eine höchst wichtige Angelegenheit, sie betrifft eine Angelegenheit der catholischen Kirche, nämlich die Aufhebung des Eölibats oder des Verbots der Priesterehe. Ihre Petitions-Commission hat diesen Gegenstand, so weit es die Kürze der Zeit, die freilich sehr karg zugemessen war, gestattete, in reichliche Ueberlegung gezogen. Sie hat dieses nicht bloß in officieller Sitzung, sondern die Mitglieder haben sich auch innerhalb ihrer vier Wände damit beschäftigt.

Bei einer nähern Prüfung dieser Angelegenheit mußte sich vor allen Dingen die Frage aufwerfen, unter welchen verschiedenen Gesichtspuncten der Gegenstand aufzufassen sey. Es drängte sich gleich die Ansicht hervor, daß hier die Vorfrage von der Hauptfrage gesondert werden müsse. Die Vorfrage nämlich, ob überhaupt die Kammer competent sey, in dieser Sache auf irgend eine Art einzuschreiten, während die Hauptfrage damit zu thun haben möchte, was sich über den Antrag der Vorstellung selbst in materieller Hinsicht irgend erinnern lasse.

Ihre Petitions-Commission ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß, in Beziehung auf die Vorfrage, der Kammer durchaus nicht die entfernteste Competenz zustehe, daß sie in dieser Sache durchaus nicht das Recht habe, zu irgend einer Verfügung Veranlassung zu geben.

Es hat deswegen Ihre Petitions-Commission mich beauftragt, der Kammer diese Ihre Ueberzeugung vorzulegen, und darauf anzutragen, über den fraglichen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Gegenstand von verschiedenen Seiten aufgegriffen werden kann, und Sie würden Ihrer Petitions-Commission sehr beschränkte Begriffe von Staatsrecht zutrauen müssen, wenn sie glauben könnten, daß die Ansicht dort nicht geltend gemacht worden sey, wie dieser Gegenstand allerdings auch eine staatsrechtliche oder publicistische Seite habe.

Es kann keinem Staate verargt werden, von seinem Majestätsrecht über alle Gesellschaften und also auch über die Kirche Gebrauch zu machen, und in nähere Berathung zu ziehen, in wie fern irgend ein Kirchengesetz einer Confession, die er in seine Mitte aufnimmt,

den höhern Rücksichten des Staatszwecks entspreche, oder nicht, und wenn sich davon handelt, einer Confession den Zutritt in unsern Staat zu gestatten, deren Glaubensartikel in gewisser Hinsicht irgend einen Anstoß machen könnten, so würde es allerdings in der Ordnung seyn, und die Frage in die Reihe der Berathungsgegenstände gehören, ob man geneigt seyn könnte, einer solchen Secte, der Tendenz in gewisser Beziehung dem Staatszwecke entgegen erscheine, Aufnahme zu gewähren oder nicht?

Wir sprechen in dieser Sache aber von der höchst wichtigen Angelegenheit einer Confession, die schon lange in unserm Staate nicht allein existirt, und eine staatsrechtliche garantierte Verfassung genießt, sondern bei weitem die Majorität der Bevölkerung ausmacht, $\frac{2}{3}$ der Staatsbevölkerung in sich begreift. Hiernächst ist die publicistische Seite bei der Sache nicht die einzige und die Hauptseite. Es existirt auch eine kirchliche Ansicht des Gegenstandes, und diese halte ich mit der Commission für die wichtigste. Es ist nicht zu zweifeln, daß das Eölibat zwar keine Glaubenslehre der catholischen Kirche sey. Ich glaube, in dieser Hinsicht werden wohl alle aufgeklärten Catholiken mit den Ansichten der Protestanten überein stimmen; allein es ist eine äußere Kirchensatzung, die mit dem hierarchischen Systeme, dem confesquentesten aller Kirchensysteme, im innigsten Zusammenhange steht, und ließe man sich beugehen, gegenwärtig etwas abändern zu wollen, so würde das System der catholischen Kirche tief erschüttert. Ich will Sie nur erinnern an die Dhrenbeichte und Alles das, was damit in Verbindung ist, um Sie zu überzeugen, daß es heißen würde, die Grundpfeiler der catholischen Kirchensatzungen

untergraben, wenn man etwas festsetzen wollte, das dem Grundsätze des Eölibats zu nahe treten würde. Wenn irgend Jemand im Stande ist, hier einzuschreiten, so ist es das sichtbare Oberhaupt der catholischen Kirche, dem das catholische Kirchenregiment zusteht; und Sie werden wohl nicht in der Meinung stehen, daß Sie durch Ihre Vorschläge im Stande wären, dem Summus Pontifex in Rom Grundsätze beizubringen, die von den seinigen entfernt wären. Es haben cotholische Staaten von ganz anderem Umfange, größerer Ausdehnung und weit höherer politischer Wichtigkeit, Versuche dieser Art gemacht, und sie sind fehlgeschlagen. Die französische Revolution, die so alte und große Institute über den Haufen geworfen hat, mußte am Ende sich selbst gefieken, daß sie das System des Verbots der Priesterehe nicht umzuwerfen im Stande sey, und der Consul Bonaparte mußte ein Concordat mit dem Papste eingehen, wornach die herrschend gewordenen Ansichten wieder über den Haufen fielen. Unsere Versammlung ist ferner aber gemischt; sie besteht in catholischen und protestantischen Mitgliedern; und die Protestanten können sich unmöglich einfallen lassen, in Kirchen- und Glaubenssachen der Catholiken ein Wort zu reden. Das Grundprincip des protestantischen Glaubens (und ich bin ein Protestant) ist Gewissensfreiheit und Duldung gegen Meinungen Anderer, sie seyen von welcher Art sie wollen, wenn sie nur nicht den Gesetzen des Staats zuwider sind. Nach diesem Grundsätze, den wir für uns selbst in Anspruch nehmen, und zu dessen Bertheidigung unsere Vorfahren ihr Blut vergossen haben, müssen wir alle andere Glaubensgenossen im Staate behandeln. Wir können uns nicht anmaßen, in die Satzungen des

catholischen Glaubens hinüber zu greifen, und dort Gesetze zu dictiren, die wir von den Catholiken selbst nie angenommen haben, und nie annehmen werden. Ich habe mich nicht wenig gewundert, und bin in nicht geringe Verlegenheit gerathen, als gestern ein catholischer Deputirter, ein einfacher Landmann, mir mit der Frage entgegen kam: «es sey ihm befremdend, wie man auf den Gedanken kommen könne, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nicht in diese Kammer gehöre. Es sey keinem Catholiken eingefallen, zu bezweifeln, daß die Priester der Protestanten in der Ehe leben dürften; er glaube, die Protestanten würden es nicht gleichgültig ertragen, wenn man diese Frage zur Sprache bringen und bestreiten wollte, und nun wolle man eine ähnliche Frage, das Verbot der Priesterehe bei den Catholiken, hier zur Discussion bringen.» Allein wenn man auch annehmen wollte und könnte, daß wir nicht in einem gemischten Staate leben, daß diese Versammlung aus lauter Catholiken bestände, so würde ich doch glauben, daß ihr alle Competenz fehle, in diesem Gegenstande auch nur das Entfernteste auszusprechen.

Denn was wäre auch entschieden, wenn in dieser Kammer über das Eölibat entschieden würde? 63 Catholiken hätten entschieden, aber nicht die ganze catholische Bevölkerung des Großherzogthums. Wenigstens 700,000 Seelen hätten ihre innerste Ueberzeugung über diesen Gegenstand auszusprechen, und ich bin überzeugt, die Stufe der Aufklärung mag stehen, wo sie will, so würde nicht der hundertste Theil der Catholiken mit dem einverstanden seyn, was die Deputirten, auch wenn sie

alle catholisch wären, in diesem Puncte zu adoptiren sich einfallen lassen könnten.

Wir leben in einem Staate, der alle Confessionen duldet, und Allen gleiche Rechte einräumt. Wir leben unter einem Fürstenstamme, der hinsichtlich der Staatsangelegenheiten von einer herrschenden Kirche nichts weiß, und dem Grundsätze der Verträglichkeit und des herzlichsten Zusammenlebens, dem wohlthätigsten Resultate des Staatslebens wird überall gehuldigt. Es ist Ihnen Allen bekannt, daß die Regierung bei allen Anstellungen keine Rücksicht auf eine Religion nimmt. Der Beweis davon liegt in den Erscheinungen des täglichen Lebens. Ich war nicht wenig überrascht, und konnte mich der Freude nicht wehren, als gerade an dem Tage, wo diese Petition hier vorkam, mir der Director der katholischen Kirchen-Section, den wir unter die verehrten Mitglieder dieser Kämmer zählen, auf der Straße begegnete und mich fragte, ob es denn wahr sey, daß ich ein Protestant wäre, er habe mich immer für einen guten Catholiken gehalten. Ich glaube, nichts kann mehr den Umstand characterisiren, daß Verträglichkeit in unserm innern Staatsleben herrscht, und ich kenne nach dem Nordamerikanischen und Englischen Staate keinen einzigen, wo sie mehr Statt findet; und diese sollten wir durch einen unpolitischen Schritt stören? Wir sollten der Regierung einen Entschluß zumuthen wollen, der mit ihren bisherigen Grundsätzen im Widerspruche steht? Haben wir nicht in der Antwort auf die Thronrede dem Regenten Glück gewünscht, daß es ihm gelungen sey, die Angelegenheiten der catholischen Kirche in Ordnung zu bringen, daß er ein Concordat mit der

römischen Curie geschlossen, und dadurch die Constitution des Erzbisthums zu Stande gebracht habe?

Und nun wollen wir demselben Fürsten zumuthen, in einer der wichtigsten Sagen der catholischen Kirche eine Revolution zu beginnen, und die Initiative zu ergreifen? Das kann unmöglich Ihre Meinung seyn.

Ich bin weit entfernt, gegen die Männer zu sprechen, die diese Petition selbst eingereicht haben. Ich kenne nur einen davon, einen Mann, der in wissenschaftlicher Bildung hoch steht, in Deutschland große Achtung genießt und nichts Arges im Herzen trägt. Ich halte ihn für einen Ehrenmann, und mit ihm alle übrigen Unterzeichneten der Petition, da er sich mit nichts Gemeinem associiren kann. Allein die Ueberzeugung von Wenigen ist nicht genug über eine so wichtige Angelegenheit abzusprechen. Wir würden die verderblichsten Streitigkeiten in das Innere unseres Staatslebens bringen, und den Fanatismus, der bei uns, Gott sey Dank erstickt ist, zu hellen Flammen auslodern sehen; Mißtrauen, Argwohn und die bittersten Verläumdungen würden uns verfolgen, die unglücklichsten Scenen innerer Verwürfnisse, die aus unseren früheren Religionsunruhen entstanden, und den Unfrieden und Anfeindungen jeder Art Nahrung gaben, würden sich erneuern, wenn wir der Regierung anrathen würden, in diesem Punkte störend einzuschreiten. Der königliche Herrscher, dessen ruhmbekränztes Panier über uns weht, und über uns und unsere spätesten Nachkommen ewig wehen möge, hat bei Eröffnung dieser Versammlung von jenem Throne aus, den wir vor uns sehen, und der in der unverbrüchlichen Treue aller Badner die unerschütterlichste Stütze findet, uns die herzlichen Worte zugerufen: «Bes

ginnen Sie Ihre Arbeiten in Eintracht, beendigen Sie sie in Frieden!»

Meine Herren! Wir stehen am Schlusse unserer Arbeiten, wir haben sie in Eintracht begonnen, möchten wir sie auch in Frieden endigen. Denn so sagt der, uns allen Deutschen und allen Völkern der civilisirten Welt ewig unvergeßliche Schiller: «Krieg ist ewig zwischen Eist und Argwohn, nur zwischen Glauben und Vertrauen herrscht Frieden. Wer das Vertrauen vergiftet, o der mordet das werdende Geschlecht im Schooße der Mutter!»

Duttlinger. Ich ehre die Gesinnungen des Abgeordneten Schippel; ich habe in Eintracht mit ihm die Verhandlungen und Arbeiten begonnen, ich habe sie im Kampf mit ihm fortgesetzt, und gedenke sie im Kampf mit ihm zu endigen, aber in jenem Kampf der sich auf Grundprincipien gründet, welche die beiden Kämpfer mit einander gemein haben, in jenem Kampfe, wo die Abweichung nur in Nebendingen, oder, wenn ich so sagen darf, in Modificationen besteht.

Der Abgeordnete Schippel behauptet die große Frage, von der hier die Rede sey, gehöre nicht vor die Competenz der Kammer. Ich lasse mir diese Meinung gefallen, allein derjenige, der sie hat, soll auch darnach handeln; er soll sich nicht über die Sache erklären. Der Abgeordnete Schippel aber hat nach dieser Meinung, die er in seiner Ueberzeugung trägt, nicht gehandelt; er hat sogar das Wort ausgesprochen, das er nicht auszusprechen im Stande ist, nämlich: unter hundert Catholiken sey nur einer, der die Meinung habe, welche der Verfasser dieser Petition ausspreche.

Schippel. Das ist durchaus nicht meine Meinung. Ueber die Verwerflichkeit des Eölibates habe ich nicht ein Wort gesprochen, und gebe auch nicht zu, daß nur eines hierüber gesprochen wird.

Duttlinger. Ich bin im Besitze des Worts, und werde von dem Wort, das mir der Herr Präsident gibt, heute so wenig üblen Gebrauch machen als je, und werde deshalb auch nur Weniges auf den Vortrag des Abgeordneten Schippel erwiedern: er führt erstens den Satz aus, daß dieser Versammlung kein Recht zustehe, verfassungsmäßig sich mit der Frage zu beschäftigen, von der die Rede ist. Ich bin anderer Meinung, und diese rechtfertigt sich als die wahre durch die einfache Berufung auf das unbeschränkte Petitionsrecht, das dieser Versammlung zusteht; zweitens bemerkt der Abgeordnete Schippel, die Veränderung in Disciplinäreinrichtungen der catholischen Kirche, wovon hier die Rede sey, würde das catholische System erschüttern. Der Abgeordnete Schippel wird doch nicht vergessen haben, daß es catholische Länder gibt, in denen Priester verehelicht sind. Er wird nicht vergessen haben, daß sie in der vereinigten griechischen Kirche und bei der armenischen Kirche verehelicht sind. Der Abgeordnete Schippel ist ferner der Meinung, daß nur allein dem sichtbaren Oberhaupt der catholischen Kirche das Recht zustehe, diese Veränderung zu bewirken. Ich will mir nicht erlauben, ein Capitel des canonischen Rechts vorzulesen, sondern nur den Abgeordneten Schippel bitten, das Capitel über den Eölibat zu lesen. Wenn der Abgeordnete Schippel in seiner Büchersammlung von den vernünftigen catholischen Canonisten dieses findet, dann hat er etwas Anderes gefunden, als er aus

gesprochen hat; ferner soll sich die Versammlung nicht mit dieser Frage beschäftigen können, weil sie gemischt sey. Es handelt sich hier nicht um Lehren der Religion. Die Religion, zu der ich mich bekenne, ist in den ersten zehn Jahrhunderten dieselbe gewesen, die sie jetzt ist, und dessen ungeachtet waren Priester verheirathet. Sie sind es nicht mehr seit jenem Gregor VII, oder seit dem eilften Jahrhundert, was in den nächsten Jahrhunderten an die Stelle der Ehe getreten war, will ich nicht wiederholen; ich bitte Sie, es in der Geschichte nachzulesen. Im übrigen will ich nicht darauf dringen, daß sich diese Versammlung mit diesem Gegenstand weiter beschäftige. Aber aus dem einzigen Grund, weil es eine große Angelegenheit ist, über die man nicht improvisiren muß, und über welche man nicht sprechen kann und muß, so fern man es mit Kirche und Religion gut meint, ohne daß man sich vorbereitet hat. Ich will deswegen kein einziges eigenes Wort über diese Angelegenheit sprechen, sondern nur allein um die Erlaubniß bitten, zwei kurze Worte von einem catholischen Geistlichen, der die erste Aemter in der Kirche und im Staat begleitet hat, hier anzuführen: in einem Bericht, der an das Ministerium des Innern am 15. Nov. 1809 über die Frage erstattet wurde: ist eine eigene getrennte Anstalt für die Erziehung und Bildung catholischer Theologen in einem Convict nothwendig? lese ich folgende Stelle: «die Erziehungskunde liefert nicht leicht zu widerlegende Gründe», (hier ist nicht die Rede von Seminaristen, die unser Staat und unsere Kirche hat, und deren Wirkung für die Kirche und die jungen Theologen wir zu schätzen wissen, sondern von solchen, in welchen die jungen Theologen vom Anfang ihrer academischen Studien

an, bis zu ihrer Vollendung erzogen werden) der Redner will nun weiter lesen, Schi v p e l unterbricht jedoch denselben, mit der Bemerkung, daß hier in das Materielle der Sache eingegangen, und wenn weiter fortgefahren werde, er alle Protestanten der Versammlung und alle Catholiken, die mit ihm gleich dächten, auffordere, den Saal mit ihm zu verlassen.

Viele Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen und theilen diese Ansicht, worauf der Präsident die Kammer fragt, ob sie sich für hinreichend unterrichtet halte, in dieser Sache einen Beschluß zu fassen, und da dieß bejaht wurde, bringt er die Frage zur Abstimmung: ob die Kammer zur Tagesordnung übergehen wolle, weil sie sich für incompetent halte? welche mit Ausnahme von fünf Stimmen (Baur, Duttlinger, Grimm, Sulzberger und Weber) bejaht wurde, welche Letztere sich lediglich für den Uebergang zur Tagesordnung erklären, ohne die Kammer für incompetent zu halten.

v. Christmar erstattet hierauf Namens der Petitions-Commission Bericht, über das Gesuch der Grafschaft Hauenstein, um Entschädigung für verlorenes Ohmgeld, das nach dem Kammerbeschluß auf sich beruhen bleiben soll,

Beilage Nro. 6 (n. gedr.)

Derselbe berichtet, zweitens, über eine Eingabe derselben Grafschaft, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend, Beilage Nro. 7.

Staatsrath Winter. Der erste Gegenstand dieser Eingabe ist mir unbekannt. Er scheint eine Abrechnung zu betreffen, zwischen der Grafschaft Hauenstein und der vormaligen östreichischen Landschaft, was aber auch hätte

zur Sprache gebracht werden sollen, zu der Zeit, wo die Breisgauer Schulden übernommen worden sind.

Was aber den andern Punct betrifft, so ist er mir genau bekannt. Zu der Zeit als im Jahr 1799 die österreichische Armee einen großen Theil des Großherzogthums und seiner Nachbarstaaten besetzt hatte, forderte sie bedeutende Requisitionen, und stellte dafür Scheine aus. Als aber diese nachher flüssig gemacht werden sollten, da wurden sie nicht bezahlt, sondern der österreichische Hof hat erklärt, er habe noch große Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationskasse, und wenn diese ihm bezahlt werden, so wolle er diese Forderung berücksichtigen.

Sie werden wissen, daß von dem Bundestage über diese Kasse eine Commission niedergesetzt wurde, die alle diese Rückstände liquidiren sollte; sie sind aber noch nicht liquidirt, und werden auch wohl bis in Ewigkeit unliquidirt bleiben.

Der österreichische Hof hat indessen Privaten, welche Lieferungen gemacht haben, bezahlt, allein bei den Gemeinden die Verichtigung verweigert. Dieses Schicksal traf unter Andern auch die ehemals Hanau-Lichtenbergische Grafschaft u. a. m., die schon Unterhandlungen gepflogen haben, welche aber ohne Erfolg gewesen sind.

Diese Vorstellung wird also wohl auf sich beruhen können.

Kern. Nach dieser Erörterung wird wohl der zweite Theil der Petition ohne weiteres fallen müssen. Es läßt sich in keinem Fall ein glücklicher Erfolg davon erwarten. Desto begründeter ist aber die erste Forderung. Hier handelt es sich beinahe um 100,000 fl., welche die Petenten an den vorigen vorderösterreichischen Verband zu

fordern hatten. Während der österreichischen Herrschaft bestanden zur Tragung der Kriegserlittenheiten immer Concurrenzschaften, welche sich wechselseitig zur Tragung der Kriegslasten unterstützen mußten; und dann später wurden erst diese Prästationen der Concurrenzdistricte allgemein ausgeglichen. Solche Ausgleichungen sind auch in den letztern Jahren der österreichischen Herrschaft noch versucht und angeordnet worden. Allein man war mit diesem Operate zur Zeit, wo die Grafschaft Hauenstein von Oesterreich getrennt wurde, noch nicht zu Ende, und nur aus diesem Grunde erhielt die Landschaft Hauenstein für ihre liquide Guthabung noch keine Entschädigung. Ihre damalige Forderung ist daher sehr gerecht, und ich muß den Antrag der Petitions-Commission dahin unterstützen, diesen Theil der Petition an das Staats-Ministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu verweisen.

Die Kammer nahm nun den doppelten Antrag der Commission an.

v. **Chrißmar** berichtet hierauf weiter über die Eingabe eines gewissen **Johann Manz** von **Friedrichsthal**, wegen Mißhandlungen, welche auf sich beruhen bleiben soll,

Beilage Nro. 8 (n. gedr.)

Bannwart berichtet Namens derselben Commission über die Beschwerde der ehemaligen **Korker Waldgenossenschafts-Gemeinden**, wegen Verschließung des Rechtsweges,

Beilage Nro. 9.

Duttlinger. Ich erkläre mich für den Vorschlag der Commission, nicht nur aus den Gründen, die der Herr Berichtserstatter mit Klarheit und Gründlichkeit auseinander gesetzt hat, sondern auch noch aus dem, den ich hernehme von einer mangelhaften Einrichtung, die

ich in unserm Staat immer noch sehe, und von der ich wünschen möchte, daß sie bald einer zweckmäßigeren Einrichtung weiche. Ich spreche nämlich von der Einrichtung in Beziehung auf die Entscheidung der Frage, ob eine gewisse Angelegenheit sich vor die Gerichte eigne oder nicht? Nach der Einrichtung, wie sie bei uns besteht, wird diese Frage von dem Staats-Ministerium entschieden, also wenn Staatsbürger mit dem Staatsschatz in Streit sind, von einer Parthie, die auf einmal zum Richter in eigener Sache wird. Eine Angelegenheit von eben dieser Art ist hier zur Sprache gekommen, und ich möchte deshalb wünschen, daß die Parthie, die in ihrer eigenen Sache schon gesprochen hat, es unternehme, in ihrer eigenen Sache nochmals zu entscheiden. Sie findet vielleicht Grund, anders zu entscheiden, als sie schon entschieden hat. Ich wiederhole demnach meinen Wunsch, es möchte auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorgelegt werden, das die Behörde festsetzt, welche über die sogenannten Jurisdiction-Conflicte zu entscheiden hat; ein Gesetz, das ich für eines der wichtigsten Gesetze in der constitutionellen Monarchie ansehe.

Staatsrath Winter. Ohne in diese schwierige Frage einzugehen, erlaube ich mir nur den Punct heranzuheben, da der Abgeordnete Duttlinger das Staats-Ministerium eine Parthie nennt, in Streitigkeiten der Unterthanen mit der Finanz-Verwaltung, hinsichtlich der Steuerzahlung. Wenn er diese Idee aus dem alten deutschen Reich herübergetragen hat, wo freilich bei dem fixen Steuerfuß die Fiscalität einen größern Einfluß hatte, und haben mußte, so mag er damit einigermassen Recht haben, aber in einem constitutionellen Staat, wo die Steuern bewilligt werden, wo die Regierung

durchaus kein Interesse hat, dem Einen mehr, dem Andern weniger zu nehmen, kann das Staats-Ministerium durchaus nicht als Parthie betrachtet werden. Es ist so unabhängig, als jeder Richter in der Welt; allein die Staatsbehörde kann nie den Gerichten die Frage unterwerfen, ob und wie viel die Unterthanen an Steuern zu bezahlen haben.

Schippel. Als Mitglied der Commission muß ich gestehen, daß ich in einiger Verlegenheit bei Erörterung dieser Sache war. Im Jahr 1822 hat die Regierungs-Commission besonders die Behauptung aufgestellt, daß diese Sache rein privatrechtlich sey, und daß sie nur aus dem Gesichtspunct eines Privat-Vortrags betrachtet werden müsse; später, wo die Reclamanten den gerichtlichen Weg betreten haben, und auf Beschwerde des Fiscalats das großherzogliche Staats-Ministerium im Wege des Competenzconflicts entscheiden mußte, kam von dort der Ausspruch, die Sache sey rein staatsrechtlich; beide Erklärungen stehen demnach mit einander in directem Widerspruch. Denn entweder hat die Regierungs-Commission damals unrecht gehabt, daß sie sie für eine privatrechtliche Sache ausgab, und dann läßt sich freilich die jetzige Entscheidung des Staats-Ministeriums erklären, oder ich muß annehmen, das Staats-Ministerium habe unrecht, indem es eine privatrechtliche Sache zur staatsrechtlichen machen will.

Diese meine Zweifel habe ich dadurch zu heben gesucht, daß ich annehme, die Regierungs-Commission müßte damals nicht gehörig instruiert gewesen seyn. Denn ich konnte nicht glauben, daß das Staats-Ministerium, nachdem ihm die Sache vorgelegt worden, nicht gehörig informirt gewesen sey, um richtig zu entscheiden. Hierzu

kommt noch, daß die Sache staatsrechtlich seyn muß, denn zu der Zeit, wo der Korker Wald vertheilt wurde, war die Nothwendigkeit eingetreten, diesen Wald, der circa 4000 Morgen in sich faßt, zu befördern; dazu mußten Forstdiener verwendet und ihnen eine Belohnung gegeben werden. Es mußte deswegen die Frage entstehen, wer diese Belohnung zu bestreiten habe, und nach dem damaligen Systeme, wo eine Steuer-Ausgleichung noch nicht eingetreten war, konnte die Entscheidung nur so ausfallen, daß die Wald-Eigenthümer die Beförderungskosten selbst zu übernehmen hätten. Ich glaube deswegen, daß, wenn auch wirklich ein Vertrag vorläge, dessen Inhalt von den Reclamanten bestritten wird, die Form dennoch rein zufällig erscheine; denn es hätte dieser Form gar nicht bedurft, um die Wald-Eigenthümer die Beförderungskosten so lange tragen zu lassen, bis nach vorgekommener Steuer-Ausgleichung die Staatseasse den Betrag übernommen hätte; und in dieser Hinsicht muß ich gestehen, daß ich mit dem Antrag der Petitions-Commission nicht ganz einverstanden gewesen bin. Da sich aber jetzt nicht davon handelt, wie es künftig werden soll, sondern davon, wie eine Forderung von der Vergangenheit herrührend behandelt werden soll, so dürfte es vielleicht nicht unzweckmäßig seyn, die Sache zur Berathung an das Staats-Ministerium zu bringen, weil Grund zu einem Nachlaß da seyn könnte.

Staatsrath Winter. Ich habe mich deswegen nicht in das Materielle der Sache eingelassen, weil ich hörte, daß ein Regierungs-Commissär im Jahre 1822 diesen Gegenstand für privatrechtlich ausgegeben hatte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde die Staatsministerial-Entscheidung von mir haben vertheidigt werden

können, auf die Weise, daß hier von einer Steuer die Rede ist; weil ich aber die Gründe des Herrn Regierungs-Commissärs, der selbst bei der Ober-Forstcommission ist, nicht kannte, so wollte ich mich auch nicht darauf einlassen, und habe deswegen selbst darauf angetragen, daß wegen dieser Verschiedenheit der Meinungen die Sache dem Staatsministerium zu übergeben sey.

Duttlinger. Ich erlaube mir, noch ein Wort zu erwiedern auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, in Beziehung auf den von mir ausgesprochenen Wunsch und die gegebene Antwort, das Staatsministerium sey bei dieser Frage nicht Parthie. Ich antworte hierauf, das Staatsministerium ist in Angelegenheiten dieser Art, wovon ich sprach, nicht Parthie, aber partheiisch; denn auf jeden Fall hat das Staatsministerium ein Interesse dabei, und wenn es auch nicht darin besteht, daß die Angelegenheiten für den Staatsschatz entschieden werden, so hat es doch zum wenigsten das Interesse, bei dem nächsten Landtage die Summen auf dem außerordentlichen Ausgabe-Budget in kleinerer Größe vorlegen zu können.

Schippel. Ich würde uns sehr bedauern, wenn ich glauben könnte, daß das Staatsministerium aus einem so kleinen Interesse im Stande seyn könnte, eine Ungerechtigkeit zu begehen, und eine Sache, die privatrechtlich wäre, dem Erkenntniß der Gerichtsbehörden zu entziehen. So sehr ich im Uebrigen geneigt bin, die constitutionellen Gesinnungen des Abgeord. Duttlinger zu theilen, so habe ich doch mehr Zutrauen zu dieser obersten Staatsbehörde. Dieses Interesse wird sie nie bewegen, einen unrichtigen Gesichtspunct aufzufassen,

und gegen dasjenige zu erkennen, was die Gerechtigkeit fordert.

Es wird nicht vorkommen können, daß das Staatsministerium als partheiisch angesehen werden muß, denn die zu bringenden Aufopferungen geschehen aus der Staatscasse, die durch Steuern, wozu die Stände ihre Einwilligung zu geben haben, fundirt werden muß. Wenn die Rede wäre von dem Finanz-Ministerium, so könnte ich eher einem solchen Gedanken Raum geben, denn ihm könnte darum zu thun seyn, die Staatsgelder so genau als möglich zu verwalten.

Duttlinger. Ich frage, ob das Staatsministerium von Göttern besetzt ist? Ich gestehe, daß diese Bemerkung mich in Erstaunen setzte; denn diese berechtigt zu dem Glauben, daß der Abgeordnete Schippel die in anderen Staaten bestehenden Einrichtungen nicht kennt. Ich kann mich nur wundern, wie er Bemerkungen machen kann, die nur die Absicht haben können, mich persönlich in Schatten zu stellen, als wäre ich von Mißtrauen erfüllt. Ich nehme die Menschen, wie sie sind. Alle Staatsministerien auf Gottes Erdboden sind des Irrthums empfänglich, weil sie niemals mit Göttern, sondern immer mit Menschen besetzt sind, die, wie wir wissen, des Irrthums empfänglich sind.

Schippel. Ich bitte nur zu bemerken, zu welchen Inconsequenzen die Leidenschaftlichkeit des Abgeordneten Duttlinger hinweisen kann. Er sprach davon, das Staatsministerium sey partheiisch, er hat aber nicht davon gesprochen, daß es Irrthümer begehen könne. Wenn er dieses gesagt hätte, dann würde ich beieigepflichtet haben. Er glaubt ferner, ich sey der Meinung, das Staatsministerium sey mit Göttern besetzt; das glaube

ich nicht; es besteht aus Menschen, die fehlen können, so gut wie der Abgeordnete Duttlinger auf seinem Catherer fehlen kann. Und noch Niemanden ist es beigefallen zu glauben, daß der Mensch nicht fähig sey, bei Entscheidungen irrigen Ansichten zu hulldigen. Keine Juristenfacultät wird im Stande seyn, immer eine Entscheidung zu geben, die von Irrthümern ganz rein wäre; denn wie oft haben wir nicht schon solche Erfahrungen gemacht.

Duttlinger. Wir haben eben so viele Irrthümer erlebt bei der Domainenverwaltung, obgleich Männer dabei sind, wie der Abgeordnete Schippel. Mir wurde die Inconsequenz vorgeworfen; ich frage aber, ob dieses Inconsequenz ist, wenn ich davon sprach, daß für das Staatsministerium Interessen vorliegen bei Entscheidungen, die den Staatsschatz betreffen. Bei Verhältnissen dieser Art ist der Mensch allerdings dem Irrthume ausgesetzt, so sehen alle aufgeklärten Staatsmänner in Europa die Sache an. Deswegen bestehen in allen Staaten, wo die Staatsverwaltungskunst so ausgebildet ist, wie bei uns, für Kompetenzconflicte Einrichtungen, die besser sind als die unsrigen.

Die Kammer beschließt, die fragliche Petition an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu verweisen.

Bannwarth berichtet ferner über die Bitte mehrerer Bierbrauer, um Verminderung der Consumtions-Steuer vom Bier,

Beilage No. 10 (n. gedr.)

Staatsrath v. Böckh. Die Ausführung des Gesetzes hat Statt gefunden nach der sorgfältigsten Erkundigung über das Verhältniß der Quantität Bier zum Verhält-

nif des Braugesäſes. Es ſind, wie der Herr Berichtserſtatter ſchon geſagt hat, darüber Verſuche auf dem Brauhauſe im rothen Hauſe und der Brauerei in Donauſchingen angeſtellt worden. Es hätte übrigens noch immer zweifelhaft bleiben können, ob das Verhältniß genau getroffen ſey; allein der Ertrag hat darüber vollkommen entſchieden. Wenn man den früheren Ertrag um drei Zehntel erhöht, ſo kommt genau ſo viel heraus, als es wirklich ertragen hat, und wie es ins Budget aufgenommen iſt. Die Bemerkung der Bierbrauer, daß ſie mehr zahlen müſſen, iſt unrichtig. Sie zahlen es nicht, ſondern die Conſumenten zahlen es. Daß man nöthig gefunden hat, beſondere Aufſeher, die ſich aber ſchriftlich ausweiſen, und einen Wappenschild unter dem Kleide tragen müſſen, anzustellen, beruht darauf, daß manche Gewerbsleute ſich wegen der Defraudationen in nähere Verbindung mit dem Gardiſten ſetzen. Um dieſes zu verhindern, mußte man dazu ſchreiten.

Die Kammer beſchließt, dieſe Petition auf ſich beruhen zu laſſen.

Bannwarth berichtet hierauf weiter über die Eingabe mehrerer Wirthe um Befreiung von dem Dhm-geld für ihre eigene Conſumtion,

Beilage No. 11 (n. gedr.)

Staatsrath v. B ö c h. Die Verbindlichkeit der Wirthe, von ihrer Weinconſumtion das Dhm-geld zu bezahlen, iſt ein Theil der Abgaben, die auf der Wirthſchaft haften, eine Laſt, die Jeder tragen muß, der eine Wirthſchaft haben will. Es iſt eine Abgabe, wie jede andere, nur wird ſie nicht unmittelbar bezogen. Daß übrigens auch dieſe Abgabe für die Wirthe nicht zu hoch iſt, geht

aus den unendlich vielen Bitten um neue Wirthschafts-gerechtigkeiten hervor. Es geht ferner daraus hervor, daß Schildwirthschaften, die man um eine Taxe von 150 fl. erhält, oft in kurzer Zeit nachher um 600 und 1,000 fl. verkauft werden.

Die Kammer beschließt, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Derselbe berichtet ferner über eine Bitte des Fabrikanten und Wirths Joh. Peter Nieb in Zell,

Beilage Nro. 12 (n. gedr.)

Staatsrath v. Böckh. Es sind alle solche Gesuche schon längst erledigt worden, und der Umstand, daß der Beschwerdeführer die Sache nach 17 Jahren noch betreibt, mag den Beweis liefern, daß es besondere Anstände haben muß, warum er diese 348 fl. noch nicht erhalten hat.

Die Kammer beschließt gleichfalls, dieses Gesuch auf sich beruhen zu lassen.

Dasselbe ist der Fall mit einem Gesuch des nämlichen Petenten, um ein Weinhandlungs-Patent erster Klasse,

Beilage Nro. 13 (n. gedr.)

Eben so mit einer Eingabe des Polizeigardisten Böckmann zu Gengenbach, Verbesserungen der Polizei-Einrichtungen betreffend,

Beilage Nro. 14 (n. gedr.)

Die Reihe der Berichtserstattung trifft nun den Abgeordneten Baur, der zuerst über ein Gesuch der Gemeinde Hüfingen, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend,

Beilage Nro. 15.

Vortrag erstattet:

Schypel. Meine Ansicht von der Sache ist die, daß, weil das Staatsministerium, aus von den Petenten unrichtig angegebenen Gründen, abgewiesen hat, zu erwarten ist, daß wenn die Bittsteller diese Gründe richtig angeben, das Staatsministerium ihren Wünschen entsprechend entscheiden möchte. Unter diesen Umständen könnte man aber auch glauben, daß die Sache so angesehen werden könnte, wie wenn dem §. 67 der Verfassung hier nicht genügt worden wäre, weil nämlich eine abschlägige Entscheidung auf Vordersätze gebaut ist, die auf unrichtig vorgetragene Gründe beruht, und die Minorität der Commission war daher, so viel ich glaube, der Ansicht, daß man die Sache bewegen an das Staatsministerium nicht verweisen sollte.

Wild. Derselben Meinung war ich auch, und, so viel ich weiß, auch der Abgeordnete Bannwarth.

Baur. Es handelt sich hier auch um den zweiten Punct, nämlich um die 8,000 fl., da das Staatsministerium keine irrigen Ansichten erhalten hat, sondern die Aemter wurden aufgefordert, darüber zu berichten. Ich selbst war in diesem Falle, und habe erklärt, daß, wenn man es dabei bewenden lassen wolle, wir den steuerfußmäßigen Betrag entrichten wollten.

Engesser. Ich stimme für den Antrag der Minorität, daß nämlich dieser Gegenstand dem Staatsministerium zugewiesen werden soll. Die Sache ist einfach. Die Gemeinden des ehemaligen Donaukreises haben viel leicht 118,000 fl. mehr gelitten, als die übrigen, weil bei ihnen eben so viel umgelegt und nicht ersetzt wurde, als die übrigen erhielten.

Auch kommt noch das in Betracht, daß es sehr hart wäre, wenn diese Leute auf 8000 fl. verzichten,

und am Ende noch Geld aus ihrem Sacke bezahlen müßten.

Baur. Die wirkliche Standesherrschaft hat uns erwidert, man soll zuerst diejenigen Gelder nehmen, die wegen Verpflegung der Oesterreicher bezahlt worden seyen.

Hog. Es wird nichts übrig bleiben, als die Summen zu bezahlen, wenn die Petenten im Wege Rechtens auftreten.

Duttlinger. Ich erkläre mich auch für den Vorschlag der Minorität der Commission, und kann der Ansicht nicht beipflichten, daß, sobald die Petenten ihre Petition auf nova bauen, alsdann der §. 67 der Verfassung nicht befolgt sey. Der §. 67 der Verfassung stellt solchen Unterschied nicht auf.

Was die Hauptsache betrifft, so sehe ich sie an, wie sie hier angesehen wird; nämlich nach unseren Gesetzen können die Ortsvorsteher bekanntlich nicht mit rechtlicher Wirksamkeit auf Rechte verzichten, die nicht ihnen, sondern einem Anderen gehören. Allein ich fürchte, daß dieser Grundsatz, wenn das Protokoll der heutigen Sitzung künftig einmal an das Tageslicht tritt, zahlreiche Reclamationen herbeiführen wird, in Beziehung auf 180,000 fl., die nicht mehr existiren.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir übrigens eine Frage an die Herren Regierungs-Commissäre, in Beziehung auf diejenigen Kriegs-Entschädigungsgelder derjenigen Gemeinden, deren Bögte nicht einmal verzichtet haben; auch diese haben die Gelder nicht bekommen.

Im Amte Neustadt waren einige Bögte, die Selbstständigkeit genug hatten, allen zubringlichen Anträgen der Staatsbeamten standhaft zu widersprechen, und zu

erklären, wenn öffentliche Anstalten im Großherzogthume errichtet würden, so möge man sie errichten aus den Geldern des Staatschazes, und sie würden dazu beitragen, was ihnen von Rechtswegen gebühre, und eben diese Gemeinden haben bis heute noch nichts bekommen.

Ich möchte deswegen fragen, worin der Grund dieser Verzögerung liegt.

Staatsrath Winter. Was hier vorgetragen wurde, kann ich nicht glauben, und darf ich nicht glauben. Es ist die Aufforderung ins Land ergangen, ob sie verzichten wollen; nach den Vorlagen haben sie verzichtet. Ich muß dieses glauben, und darauf hin wurde das Geld verwendet, wohin es hat verwendet werden sollen.

Duttlinger. Ich bin mit dieser Erklärung zufrieden; die Gemeinde Neustadt wird dem Herrn Sprecher der Regierung indessen einen anderen Glauben verschaffen und zwar durch Vorlegung der Acten.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir übrigens, den Wunsch auszusprechen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über Einquartierung und Verpflegung der Kriegsvölker, über Kriegsfrohnden und Kriegslieferungen, so wie über die Art und Weise der gegenseitigen Ausgleichung, wenn der Krieg vorüber ist, vorgelegt werden möchte.

Glauben Sie mir, wenn wir wieder Krieg haben, so ist in unserm Staate kein Gesetz nothwendiger, als dieses, vorausgesetzt, daß nicht die ganze Generation, die den letzten Krieg erlebte, und diese Ausgleichungsgeschichte mit angesehen hat, ausgestorben ist.

Wenn von dieser Generation noch Menschen da sind, so weiß ich nicht, wozu es führen kann, wenn man wieder liefern und Kriegsvölker verpflegen soll. Es würde nur Aufruhr, Gesetzlosigkeit und ein Krieg im Innern entstehen.

Es ist nothwendig, mit solchen Gesetzen nicht zu warten, bis die unglücklichen Zeiten des Kriegs eingetreten sind.

Hoog unterstützt diesen Antrag.

Schippel. Obgleich so oft der Gegner des Abgeordneten Duttlinger, so muß ich doch diesmal der eifrigste Verteidiger seiner Idee seyn. Ich habe gesehen, in welchem verlassenen Zustande die Beamten sich befinden, wenn die Gesetze so mangelhaft sind. Wir haben nun schon sehr lange Friede, und doch ist auch gar nichts geschehen; und wenn wir wieder in eine andere Lage kommen, so würden die unangenehmsten Verhältnisse entstehen, nicht nur wegen der Ausgleichung, sondern es handelt sich davon, das Einquartirungs- und Verpflegungswesen so zu reguliren, daß der Beamte weiß, wie er sich zu benehmen hat, und auch die Mittel und Wege benutzt werden können, die hier nothwendig sind.

Ich lege daher denselben Wunsch des Abgeordneten Duttlinger der Regierungs-Commission dringend ans Herz.

Baur spricht sich in demselben Sinn aus, worauf beschlossen wird, die Petition an das Staats-Ministerium zu verweisen.

Derselbe Referent berichtet hierauf über eine Petition der Stadt Endingen um Herstellung eines früher daselbst befindlich gewesenem Amtes,

Beilage No. 16.

Duttlinger. Ich erkläre mich auch diesmal für diese Petition, so wie jeder Abgeordnete, der die Local-Verhältnisse kennt, sich dafür erklären wird. Mir scheint, daß eine ungeschicktere Vereinigung von zwei Aemtern, die früher getrennt waren, im ganzen Großherzogthum noch nicht ausgeführt worden ist, als hier. Hier hat man das große Amt mit dem kleinen vereinigt; hier hat man ein großes Amt, dessen Angehörige zu vielen Zeiten des Jahrs von dem kleinen Amt abgeschnitten sind, dessen ungeachtet dort hingewiesen. Die Angehörigen jenes ehemaligen Amtes Endingen wünschen so sehr die Herstellung dieses Amtes, daß sie sich einen Zusatz der Steuer gefallen lassen, wenn man ihnen nur das Amt wieder gibt. Die Stadt ist ferner bereit, die nöthigen Gebäude dazu herzugeben, während man anderwärts nicht einmal Amtshäuser hat. Ferner will die Stadt auch ein Gefängniß auf zweckmäßige Weise einrichten, während wir hörten, daß anderwärts dasselbe zwei Stunden weit von dem Amtssitze entfernt ist.

Ich schließe daher mit dem Wunsche, daß diese Bitte endlich einmal Erhörung finden möge.

Nachdem nun noch der Abgeordnete Böcker die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger getheilt, und die Dringlichkeit der Sache vorgestellt hatte, wird beschlossen, die Petition an das großherzogl. Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Abgeordnete Grimm berichtet hierauf über die Eingabe des Bürgers Ullmerich von Schillingstadt, Beilage No. 17 (n. gedr.), welche, nach Antrag der Commission und dem Beschluß der Kammer, auf sich beruhen bleiben soll.

Eben so eine Eingabe des freiherrlich von Radnitsischen Kenntbeamten Dr. Melzheimer auf Burg Ehrenberg,

Beilage No. 18.

Derselbe Abgeordnete Grimm zeigt an, es seyen nur noch drei Petitionen vorhanden, über welche zwar kein schriftlicher Bericht abgefaßt worden sey; damit jedoch Alles erledigt werde, was während dem Laufe des Landtages der Petitions-Commission überwiesen worden, sey er bereit, der hohen Kammer mündlich darüber Bericht zu erstatten, wenn dieselbe geneigt wäre, ihm dafür kurzes Gehör zu schenken.

Da sich die Kammer damit einverstanden erklärt, trägt er Folgendes vor:

Die erste der noch vorhandenen unerledigten Petitionen ist: «die unterthänigste Bitte des Vinzenz Kilian um gnädigste Auswirkung einer Entschädigung für das ihm durch höchstes Rescript vom 6. März 1823 abgenommene Privilegium, wornach auswärtigen Bleichern die Erleichterung von Niederlagen zum Sammeln und Abgeben der Bleichwaaren verboten war».

Der Petent hat das Bleichgut eines gewissen Karl de Mitte bei Freiburg, das ursprünglich ein Eigenthum der Stadt selbst war, käuflich an sich gebracht. Auf diesem Gute haftete das eben bezeichnete Privilegium, welches nach seiner Ansicht keineswegs ein Monopol gewesen, und von jeher auf rechtllichem Wege erworben und seit «unfürdenklichen» Zeiten genossen worden. Dieses Privilegium wurde im Jahre 1806 von der großherzogl. Regierung seinem vollen Inhalte nach bestätigt, und auch noch im Jahre 1807 in einem Erlaß des damaligen Geheimraths-Collegiums anerkannt. Bei allen spätern

Kauf- und Verkaufshandlungen wurde diese Gerechtfame jedesmal ausdrücklich in den Kauf mit eingeschlossen.

Im Jahre 1822 fingen auswärtige Bleicher an, Niederlagen ihrer Bleichwaaren in Freiburg zu errichten. Der Inhaber der privilegirten Bleiche erhob deshalb Klage, ward aber bei allen Verwaltungsstellen abgewiesen, und zuletzt bestätigte das hohe Staats-Ministerium diese früheren Urtheile.

Als Organ Ihrer Petitions-Commission kann auch ich Ihnen die Sache des Petenten nicht zu näherer Berücksichtigung empfehlen. Dergleichen Privilegien sind gesetzlich im Großherzogthume sammt und sonders gesetzlich aufgehoben, und für ihre Wiedereinführung möchten nicht leicht haltbare Gründe aufzufinden seyn. Der Antrag der Commission geht dahin, diese Bitte auf sich beruhen zu lassen.

Kern. Ich muß einen, nach meinem Ermessen wichtigen, in dem Berichte nicht berührten Umstand nachtragen. Kilian hat nämlich seine Bleiche an einen dritten verpachtet, und bei Aufhebung des Privilegiums wurde der Verpächter vom Gerichte verurtheilt, dem Pächter eine Entschädigung zu leisten, ohne daß er selbst vom Verkäufer eine Vergütung erhalten konnte.

Duttlinger. Nach strengem Recht würde der Petent keine Ansprüche haben, aber nach der Billigkeit wird sein Anspruch um so gegründeter seyn. Ich wünsche deswegen, daß entweder die Stadtcasse oder die Staatscasse auch der Forderung der Billigkeit Gehör gebe, und dem Petenten eine, wenn auch nicht vollständige, Entschädigung verleihe.

Grimm. Es ist am Schluß der Petition auch der Weg angewiesen, wie ihm diese Entschädigung zu Theil werden könnte. Es wird nämlich dort eine Entschädigungssumme von 3000 fl. in baarem Gelde, oder eine Kranzwirthschaft in der Stadt Freiburg als ein Aequivalent dafür gefordert.

Staatsrath Winter. Aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung dieser Art zu geben, würde von großer Consequenz seyn. Es sind der Privilegien viele gewesen, aber ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Alle diese würden mit demselben Rechte ein Gleiches verlangen, und es kann also von der Staatscasse keine Entschädigung übernommen werden. Hat der Petent im Wege Rechtsens etwas zu fordern, so wird ihm dieser Weg offen stehen.

Die Kammer beschließt, nach dem Antrage der Petitions-Commission, auf die Tagesordnung überzugehen.

Grimm. Die beiden noch übrigen Petitionen sind von gleichem Inhalte. Die erste ist ein «unterthäniges Gesuch der Gemeinde Merchingen, Amts Osterbucken, im Main- und Tauberkreise, die hohe Regierung zu vermögen, daß die Verordnung vom 5. October 1820 und 5. August 1824 auch auf sie angewendet werde.» Die zweite ist ganz dasselbe Gesuch der Gemeinde Bbdigheim, Amts Buchen.

Die Einwohner der bittstellenden Gemeinden hatten, als die oben angeführten Verordnungen die Leibeigenschaft, sammt allen davon herrührenden Gefällen aufgehoben wurde, die Hoffnung gehegt, daß auch bei ihnen diese Gefälle würden aufgehoben werden. Sie unterliegen nämlich noch dem Besthaupt, Hauptrecht, der

Erbtheilung nach Procenten, mit oder ohne Besthaupt ic., was man als unzweifelhafte Leistungen der Erbpflichtigkeit ansah.

In Fällen der Verweigerung von Seiten der Pflichten entstehen kostspielige Rechtsstreite, die bald für, bald gegen dieselben entschieden werden.

Es mag wohl seyn, daß die Bitte der Gemeinde Merchingen, so wie die der Gemeinde Bödingheim, nicht grundlos ist; da beide aber in ihren Eingaben selbst sagen, daß sie sich noch an keine der höhern Landesstellen gewendet haben, muß ich im Namen der Commission um dieses formellen Mangels willen darauf antragen, diese beiden Petitionen auf sich beruhen zu lassen und zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kammer tritt diesem Antrage mit Stimmeneinhelligkeit bei.

Der Präsident bemerkt, daß noch die Discussion über eine Petition von den zwölf Schwarzwälder Gemeinden, wegen Bewirthschaftung ihrer Privatwaldungen, zurück sey, die er hiermit eröffne.

Duttlinger. Ich stelle den Antrag, diese Petition, die um Entförsterung bittet, dem Staatsministerium abermals mit einstimmiger Empfehlung, wie im Jahre 1825, zu übergeben, aus dem doppelten Grunde, im Interesse der Waldeigenthümer, wovon die Rede ist, und im Interesse des Staats.

Im Interesse des ersteren: weil ihr Wald ihr einziges Eigenthum ist, das sie und ihre Familie nährt. Wie sehr ihr Interesse bei dieser Angelegenheit theilhaftig sey, haben sie bewiesen oder gezeigt in der traurigen Maßregel, die man im vorigen Jahre gegen sie eintreten zu lassen genöthigt gewesen ist. Bei der militärischen Exe-

cution, auf welche es die zwölf Gemeinden ankommen ließen, ehe sie sich dazu verstanden, Bedürfnislisten von dem Holz, das sie holen, bei der Obrigkeit einzureichen, kam vor, daß zwei Ehemänner, die nie ein Verbrechen begangen, und kein Kind beleidigt haben, nämlich der Bogt Winterhalter und Fabrikant Martin Laule (die Alles gethan haben, wie später erwiesen wurde, um die zwölf Gemeinden zum Gehorsam zu bewegen, und es nicht auf militärische Execution ankommen zu lassen), das Opfer der Mißhandlung geworden sind. Man hat mit Militär ihre Häuser um Mitternacht umstellt, sie von ihren Familien getrennt, und wie Mörder in den Amtsstz und in das Gefängniß geschleppt, wobei die Gesundheit des Einen für sein ganzes Leben gelitten hat. Ich führe diesen Neben- umstand nur an, um nochmals zu zeigen, von welsch' großem Interesse der Petenten es sich hier handelt. Es handelt sich aber auch um ein großes Interesse des Staats, welches darin besteht, daß diese schönen Waldungen nicht ruiniert, sondern vielmehr stets verbessert werden. Sie werden aber diese Waldungen zu Grunde richten, wenn ihnen die Freiheit der eigenen Bewirthschaftung derselben, die ihnen von Ewigkeit her zugestanden ist, genommen wird. Ihre Waldungen sind die schönsten, und schöner als diejenigen, die von den Forstbeamten verwaltet werden. Ich berufe mich deswegen auf alle Mitglieder dieser Kammer, und wiederhole meine Bitte, diese Petition einstimmig an das Staatsministerium mit nachdrücklicher Empfehlung zu verweisen.

Sattler unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Winter. Es liegt ein Gesetz vor vom Jahre 1821, über die Beförderung der Privatwaldun-

gen, und es fragt sich, ob Unterthanen, wenn ein Gesetz vorliegt, sich gewaltthätiger Weise demselben widersetzen können. Sie haben Vorstellungen eingegeben, worauf man sich veranlaßt gesehen hat, auf Kosten der Regierung einen eigenen Commissär in die Wäldungen zu schicken, weil sie nämlich behaupteten, sie seyen im besten Zustande. Die angestellte Untersuchung hat aber gezeigt, daß sie schlecht beschaffen sind. Man hat der Regierung vorgestellt, daß durchaus nöthig sey, auf Festhaltung des Gesetzes zu bestehen. Man hat alle möglichen Zusprüche bei diesen Gemeinden angewendet; sie haben sich die größten Unordnungen erlaubt, sie haben den Beamten gedroht. Man hat aber auch darauf Rücksicht gehabt, und einen neuen Commissär geschickt, dem sie sich jedoch abermals widersetzt hatten, worauf man endlich ein Militärcommando abordnen mußte.

Die Regierung hat gethan, was sie zur Erhaltung ihrer Würde thun muß, und es kann also gegen diese Maßregel nichts eingewendet werden; denn die Gemeinden hatten gar nichts zu thun, als ihren Bedarf anzugeben. Wenn einzelne Excessen dabei vorgekommen seyn sollten, so ist dies ein Unrecht, und es wird Hülfe erfolgt seyn. Allein die Untersuchung wurde in aller Ordnung gepflogen, und sogar früher festgesetzte Strafen später nachgelassen.

Die Kammer beschließt, diese Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu übergeben.

Hog. Es wird Ihnen Allen bekannt seyn, meine Herren, daß sich eine Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft, unter der Firma Compagnie royal gebildet hat. Es ist auffallend, welsch eine große Menge Geld diese aus dem Lande zieht.

Sehr drückend und nachtheilig für die badischen Unterthanen ist es, daß diese Compagnie royal bei diesem Erwerbzweige ein Monopol besitzt und alle Concurrenz ausgeschlossen ist, während doch ein Nachbarstaat, der selbst eine solche Gesellschaft errichtet hat, keiner fremden Gesellschaft verbietet, ihre Agenten in jenem Staate zu haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß sich die hohe Regierung ebenfalls zu einem solchen Unternehmen entschliesse, um dadurch zu verhüten, daß nicht so viel bares Geld aus unserm Lande fortgezogen werde.

Sollte die hohe Regierung sich dieser Entreprise nicht unterziehen wollen, so ist es ganz billig, daß zur Erleichterung und zum Vortheil der badischen Unterthanen ausgedehntere Concurrenz gestattet werde. Diese Erleichterung und der Vortheil für die badische Unterthanen bewährt sich gleich dadurch, daß, wenn z. B. die Compagnie Royal 2 % nimmt, so nimmt der Phönix nur 1 %. Ich trage deswegen darauf an, daß das Monopol der Compagnie Royal aufgehoben, und eine ausgedehnte Concurrenz zu Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft gestattet, und dem Phönix, gleich der Compagnie Royale, erlaubt werden möchte, ebenfalls Agenten aufzustellen, wenn nicht etwa die hohe Regierung selbst eine solche Anstalt errichten oder durch badische Bürger unternehmen lassen will.

Finkenstein. Diese Angelegenheit ist von großer Wichtigkeit; denn es geht dadurch sehr viel Geld aus dem Lande. Allein die Frage konnte ich mir nie befriedigend beantworten, soll man die Regierung bitten, eine Privatgesellschaft zu errichten, oder soll man die Regierung bitten, selbst eine solche Unternehmung zu machen? In einem kleinen Staat wird sich jedoch schwer-

lich ein solches Vertrauen in eine solche Gesellschaft niederlegen, wie in einem großen Staat, wo ein Kasitte an der Spitze steht. Die Regierung wird sich nicht damit befassen, da schon eine Brandversicherungs-Casse existirt und diese ungefähr mit dieser Anstalt gleichartig wäre; allein ich komme auf die Idee, ob es nicht möglich wäre, mit Zustimmung der Kammer, die Sache für Rechnung der Amortisations-Casse zu treiben, man ließe nämlich durch die Gesellschaft das Geschäft verwalten und den Nutzen geradezu der Amortisations-Casse zuweisen.

Duttklinger. Die Amortisations-Casse ist eine Anstalt, die niemals spielen darf, jede Asscuranz-Anstalt aber spielt; und die Amortisations-Casse würde sich nicht mehr lange ihres Credits erfreuen, da sie ihn nur dadurch genießt, daß ihre Dotation so solid ist; was aber die Angelegenheit im Ganzen betrifft, so habe ich sie auch immer für so wichtig gehalten, daß sie die Beherzigung der Regierung in hohem Grade anzusprechen hat, aus zwei Gründen: 1) weil diese fremden Asscuranz-Anstalten, in Beziehung auf den Feuerschaden, der das Mobilien-Vermögen betrifft, in der That für uns eine neue große Steuer sind, die wir an das Ausland bezahlen, die wir nicht auf den ordentlichen und nicht auf dem außerordentlichen Budget für unsere Staatscasse haben, die wir aber an fremde Cassen entrichten; 2) aber ist mir diese Angelegenheit wichtig wegen einer Gefahr, der sie aussetzt. Ich gestehe, daß ich, als ich im Jahr 1826 durch den untern Theil des Großherzogthums gereist bin, in manchen Orten erschrock über die vielen Platten: Compagnie Royal! Phönix! weil ich glaubte, dieser Phönix, diese Compagnie Royal setze den Nachbar großen Gefahren aus. Leicht kommt der Fall vor, bei

der Art und Weise, wie diese Anstalt den Anschlag controlirt, oder nicht controlirt, daß der Einzelne, der sich assicurirt, höhere Anschläge macht, als die Wirklichkeit sagt, und in Versuchung geführt wird, selbst Feuer anzulegen, weil er für die Liegenschaft, die er abbrennt, gesichert ist, durch die Cassé bei uns und für die Mobilien vielleicht dreifach durch die Compagnie Royal oder den Phönix. Diese Gründe sind es, die aller Beherzigung werth sind für die Regierung; Vorschläge kann ich jedoch nicht machen, so viel ist aber natürlich, daß eine solche Unternehmung nur Sache der Privaten seyn kann.

Dollmätſch. Was die Besorgnisse des Abgeordneten Duttlinger betrifft, so muß ich erwiedern, daß die Regierung Fürsorge getroffen hat. Es ist die Einrichtung getroffen, daß diejenigen Personen, die sich ihr Mobilien-Vermögen haben versichern lassen, über die Größe des Capitals Kenntniß geben, und es ist dem Nachbar, so wie auch dem Ortsvorsteher, erlaubt, besondere Einsprache zu machen, wenn die Anschläge zu hoch erscheinen sollten.

Völker. Ich wollte gerade das bemerken, daß diese Verordnung dahin wirkt, daß wenigstens bei größeren und bedeutendern Anstalten weder die Phönix noch die Compagnie Royal künftig so viel versichert bekommen wird, als bisher. Ich kenne viele, die ihre Assurance in der letzten Zeit zurückgenommen haben, aus dem einzigen Grund, weil sie glaubten, in ihren Privatrechten beeinträchtigt zu seyn, dadurch, daß sie gehalten seyen, ihre Verträge den Beamten vorzulegen. Ich würde gewissermaßen gerne damit einverstanden seyn, wenn der dritte Nachbar sich darum bekümmern und einschreiten könnte; wenn der Commissär sich etwas hat zu Schulden

kommen lassen, daß nämlich einer mit seinem Vermögen zu hoch aufgenommen wurde. Da aber die Regierung in polizeilicher Hinsicht diese Maßregel gegeben, und damit das Privatrecht, das Jedem zusteht, Verträge mit seinen Nachbarn zu schließen, mit angegriffen hat, so glaube ich, daß von dieser Seite etwas zu viel geschehen ist. Was aber den Wunsch des Abgeordneten Hog betrifft, so stimme ich vollkommen bei; ich glaube, daß unser Land wohl geeignet wäre, um eine solche Gesellschaft, sowohl privatim als von der Regierung ausgründen zu können. Der Staat hat schon eine größere Asscuranz-Anstalt und auf demselben Wege konnte er auch eine solche Asscuranz errichten.

Staatsrath Winter. Man darf wohl glauben, daß dieser Gegenstand schon genug erörtert worden ist. Hier handelt es sich vom Rechtsgrundsatz, vom Gebrauch und Mißbrauch. Es besteht im Großherzogthum eine Asscuranz der Gebäude. Es ist dieß keine freie, sondern eine Zwangsanstalt; Jeder, der ein Haus baut, muß sich aufnehmen lassen, was den Zweck hat, denjenigen, der durch Feuer sein Haus verliert, zu entschädigen, oder ihm vielmehr den Ersatz zu geben, daß er dasselbe wieder aufbauen kann. Es hat aber einen andern Zweck, der weit größer ist, daß nämlich eine zerstörbare Waare für eine unzerstörbare angesehen wird, daß Jemand auf ein Gebäude eben so gut ein Capital aufnehmen kann, als auf ein Gut, der Gläubiger also hinreichend gesichert ist. Nun kam die zweite Frage durch die Compagnie Royal zur Sprache, ob man Mobilien-Gegenstände aufnehmen könne und solle.

Nach den Grundsätzen des Rechts, kann Niemand verwehrt werden, für die Sicherheit seines Eigenthums zu

sorgen; Jedem muß frei stehen, seine fahrende Habe gegen das Feuer in so fern zu sichern, daß ihm der Werth derselben ersetzt wird, wenn er dieß Unglück haben sollte. Es hat sich die Compagnie Royal gemeldet, und gebeten, ihr die Erlaubniß zu ertheilen, Agenten im Großherzogthum aufstellen zu dürfen. Aus dem Grunde, den ich angeführt habe, und um wenigstens bestimmte Personen zu haben, an die man sich halten kann, hat man dieser Compagnie, die sich als eine von dem König von Frankreich privilegirte und aus den reichsten Einwohnern bestehende Gesellschaft ausgewiesen hat, dieses gestattet. Es haben sich bisher noch viele Compagnien gemeldet, und das Gleiche verlangt; allein die Regierung hat Anstand genommen, weil sie fürchtet, daß durch solche Agenten das Land durchzogen und die Leute dazu gereizt würden; sie ist noch weiter gegangen, und hat versucht, ob nicht im Innern des Landes sich eine solche Compagnie bilden könne, ungeachtet sie selbst zum Voraus vielleicht gezweifelt hat, ob es ausführbar wäre. Hier ist nicht der Ort, auseinander zu setzen, welche Capitalien, welche eine Ausdehnung erfordert wird, damit sich eine solche Gesellschaft erhalten kann. Es ist eine weitere Klage eingekommen, daß Personen ihre fahrende Habe neben dem bereits versicherten Haus in die Listen der Compagnien eintragen ließen, und daß später ihr Haus mit der Fahrniß abgebrannt sey, daß dabei der Verdacht sich gezeigt habe, es könnte absichtlich zerstört worden seyn.

Um dieser möglichen Unternehmung zuvorzukommen, hat die Regierung die Verordnung dahin erlassen, daß Jeder, der seine fahrende Habe in die Liste einer Gesellschaft aufnehmen lassen will, seinen nächsten Nachbarn in

Kenntniß setzen muß, um welchen Preis er solche hat eintragen lassen, und diesen Nachbarn ist gestattet, wenn sie Einwendungen zu machen haben, solche vorzubringen, und daß darüber im polizeilichen Wege von den Beamten entschieden werden soll. Die Regierung hat geglaubt, diesen Eingriff in das Privateigenthum der allgemeinen Sicherheit schuldig zu seyn. Dieser Gegenstand ist übrigens schon von allen Seiten erwogen worden, und es ist geschehen, was nur geschehen konnte, um auf der einen Seite dem natürlichen Rechte nicht zu nahe zu treten, und auf der andern Seite doch die polizeilichen Rücksichten eintreten zu lassen, die solche Unternehmung erfordern.

Böcker. Ich freue mich dieser Aufklärung, und bin überzeugt, daß die Regierung auch ferner hier ihr Möglichstes thun wird.

Hog. Es wäre gut, wenn die Concurrenz dahin eröffnet würde, daß der Phönix ebenfalls Agenten im Lande halten dürfte.

Staatsrath Winter. Niemand ist gehindert, sich in den Phönix aufzunehmen zu lassen, nur darf letzterer nicht Agenten willkürlich im Großherzogthum herumschicken.

Duttlinger. Ich hoffe noch immer, daß Staatsbürger, wie der Abgeordnete Hog, von denselben Vermögens-Verhältnissen und denselben Geschäftskenntnissen, sich zusammen finden werden, um in dem Großherzogthum eine Anstalt dieser Art zu gründen; aber dieß würde unmöglich seyn, wenn mehr als einer fremden Anstalt erlaubt würde, bei uns Agenten zu halten.

Ich erlaube mir übrigens noch eine Frage: im Concordat mit dem römischen Hof, über die Errichtung des erzbischöflichen Stuhls in Freiburg lese ich die Bestim-

mung, daß dieser zu dotiren sey, von unserer Regierung mit einem Einkommen von 75,000 fl.; es fragt sich, ob diese Klausel des Concordats schon ganz ausgeführt ist, und wie. Ich weiß nämlich, daß der Staatschatz bis zur Stunde nur 25,000 fl. für diese Dotation verwendet.

Staatsrath Winter. Was der Staat zu verwenden hat, ist im Budget aufgeführt. Ich hätte gewünscht, daß wenn der Herr Abgeordnete einen Anstand hat, er diesen an seinem Orte vorgebracht hätte. Es muß das verwendet werden, was versprochen wurde, weil noch keine Beschwerde von der Stelle einkam, die sich zunächst zu beschweren hätte.

Der Präsident macht hierauf noch folgende Mittheilungen von der ersten Kammer bekannt:

- 1) in Beziehung auf das nachträgliche Budget,
Beilage Nro. 19.
- 2) In Beziehung auf das außerordentliche Budget,
Beilage Nro. 20.
- 3) In Betreff des neuen Zolltarifs,
Beilage Nro. 21.
- 4) Wegen der Abschaffung des Blutzehntens,
Beilage Nro. 22.
- 5) In Beziehung auf die Handels-Verhältnisse mit
auswärtigen Staaten,
Beilage Nro. 23.

Es wird hierauf zur Wahl derjenigen Mitglieder geschritten, die ausser dem Bureau der Kammer bei der Deputation zur Uebergabe der Gesetzes-Entwürfe an Se. königl. Hoheit den Großherzog nöthig sind. Das Loos entscheidet für den Abgeordneten Reichardt und v. Chrismar.

Zum Empfange Sr. königl. Hoheit des Großherzogs beim Schlusse des Landtags werden durch das Loos bestimmt, die Abgeordneten: Beutenmüller, Wild, Künzle, Keidel, Baur, Sattler, Hitzig und Frey.

Zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses werden durch relative Stimmenmehrheit bestimmt:

- | | |
|---------------|-----------------|
| 1) Kern | mit 31 Stimmen, |
| 2) Lenz | » 25 » |
| 3) Zeiber | » 24 » |
| 4) Duttlinger | » 23 » |
| 5) Frey | » 23 » |
| 6) Jolly | » 22 » |

womit die Sitzung geschlossen, und in eine
g e h e i m e S i t z u n g
verwandelt wird.

Der Präsident bemerkt, daß der auf der ständischen Kanzlei beschäftigte Ferdinand Schreiber ein Gesuch um Unterstützung aus Staatsmitteln zum Zweck der Erlernung der Geschwindschreibekunst bei der Kammer eingereicht habe.

Der Präsident und der erste Secretär Grimm ertheilen dem Petenten das Zeugniß, daß er sehr thätig sey und viele Kenntnisse in seinem Geschäfte besitze.

Duttlinger unterstützt das Gesuch noch aus den besondern Gründen, weil es sehr ungewiß sey, ob man den gegenwärtig als Geschwindschreiber anwesenden Secretär Winter von Stuttgart das nächstemal wieder bekommen könne, worauf von der Kammer beschloffen wird, dieses Gesuch dem Staats-Ministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Der Präsident trägt sodann weiter ein Gesuch des Archivars Hauer, um Erhöhung seiner Besoldung bis auf 1,400 fl. vor, und bemerkt, daß der Petent sich allerdings seine Geschäfte sehr angelegen seyn lasse, und zu allem dem äußerst bereit sey, was ihm aufgetragen werde.

Nach einer kurzen Berathung über seinen bisherigen Gehalt und seine Beschäftigung nach dem Landtage, woran der Präsident, der Abgeordnete Gäß, Wild und Duttlinger Theil nahmen, beschließt die Kammer auf Duttlingers Antrag, das Staats-Ministerium zu ersuchen, den Archivar Hauer zu der Zeit, da ihm der Landtag keine Beschäftigung gibt, anderwärts zu beschäftigen, und ihm dafür 400 fl. Besoldungszulage zu bewilligen.

Hiermit ist die geheime Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
H. L. Grimm.

Beilage No. 3. zum Prot. v. 13. May 1828.

Bericht der Budgets-Commission

über die Motion des Abgeordneten Böcker, die Aufhebung der Staatsfrohnden betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Böcker, welcher die Aufhebung der Staatsfrohnden begehrt, hat in einer frühern Sitzung im Allgemeinen Ihren Beifall gefunden; die ungleiche Beantwortung der Frage aber, ob die wirkliche Aufhebung augenblicklich möglich oder rätlich sey, wurde für Sie der Bestimmungsgrund, die Prüfung des Vorschlags in dieser Beziehung der Budgets-Commission zuzuweisen.

Die Meinung der Commission reducirt sich auf folgende Sätze, die von den Mitgliedern derselben mit Stimmeneinhelligkeit anerkannt worden sind:

1) Die Fortdauer der Staatsfrohnden im Großherzogthum sey nimmermehr vereinbar mit dem jetzigen Stande der Staatsverwaltungskunst. Sie widerspreche den Anforderungen des Rechts, wie den Regeln einer aufgeklärten und vernünftigen Staatswirthschaft.

2) Die Ausführung der wirklichen Aufhebung aber setze Vorarbeiten voraus, theils um die Größe der dadurch entstehenden Geldbedürfnisse, theils um die Art und Weise, ihre Beschaffung mit Sicherheit und Ge-

rechtigkeit festsetzen zu können, von welchen Vorarbeiten man bedauern müsse, daß sie, veranlaßt durch die früheren Anträge des nämlichen Inhalts, von den Staatsbehörden noch immer nicht ins Werk gesetzt worden seyen.

Die Commission dadurch außer Stande, Ihnen die ihr abverlangten Vorschläge, in welcher Art das durch Aufhebung der Staatsfrohnden entstehende Geldbedürfniß angeschafft werden soll, dermal mit Sicherheit zu machen, hat mich deshalb angewiesen, Ihnen vorzuschlagen, statt die Aufhebung jetzt auszusprechen, sich auf den Beschluß zu beschränken:

«An die Regierung Sr. königlichen Hoheit die Bitte zu richten, die erforderlichen Vorarbeiten, um theils der Größe der durch Aufhebung der Staatsfrohnden entstehenden Geldbedürfnisse, theils die Art und Weise ihrer Beischaffung mit Sicherheit und Gerechtigkeit bestimmen zu können, in der nächsten Zukunft vollziehen, und auf diese Weise die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Aufhebung bis zum kommenden Landtage vorbereiten zu lassen.»

Es bedarf der Vorschlag zu seiner Rechtfertigung meiner Worte nicht. Es ist in der frühern Sitzung das Unrecht, welches mit der Anstalt der Staatsfrohnden unzertrennlich verbunden ist, eben so wie von der wirtschaftlichen Seite die unverantwortliche Verschwendung der Kräfte, zu welcher sie führen, mit solcher Schärfe, Klarheit und Vollständigkeit nachgewiesen worden, daß ich auf ihre Verzeihung nicht rechnen dürfte, wenn ich meiner Neigung folgen und Ihnen heute nochmals die Gründe der absoluten Verwerflichkeit einer Einrichtung auseinander setzen wollte, welche ein

für allemal zu den übrigen Einrichtungen des Großherzogthums nicht mehr paßt; einer Einrichtung, deren Abschaffung nur tief gewurzelttes Vorurtheil, Schlenzrian, oder Abneigung gegen Alles, was populär und durch die Forderungen der Zeit geboten ist, fürder entgegenstemmen kann.

Nur daran darf und muß ich wiederholt erinnern, daß uns andere Staaten das Beispiel der Abschaffung gegeben haben, welches Beispiel von der Regierung nur zu ihrem eigenen großen Vortheile fernerhin unbeachtet lassen könnte.

Frankreich ist seit den ersten Zeiten der Revolution von der Frohnlast befreit. Alljährlich werden aus dem Staatsschase gegen 20 Millionen auf die laufende Unterhaltung der großen Straßen verwendet. Jene der minder großen wird zur Hälfte von den Gemeinden, zur Hälfte vom Staate bestritten.

England und Nordamerika kennen die Frohnden von jeher nicht; Bayern, Darmstadt und Würtemberg haben die schmäbliche Last von sich geworfen, und mögen stolz auf uns herablicken.

Auch im österreichischen Kaiserstaate sind die Staatsfrohnden mehr Ausnahme als Regel, und gerade diejenigen ehemaligen österreichischen Provinzen, welche jetzt zu Baden gehören, Breisgau und Neuenburg, kannten die Staatsfrohnden nur wenig, diejenigen, von welchen hier besonders die Rede ist, die Straßenfrohnden gar nicht.

Zum Schlusse rufe ich von dieser Bühne, bevor ich von ihr für diesen Landtag zum letztenmale herabsteige, meinem ehrenwerthen Freunde, dem Urheber der Motion, der abermals erleben mußte, daß jene edle Absicht

nicht vollkommen erreicht wurde, das Trostwort zu, welches auch in so vielen Angelegenheiten hinter meinen Wünschen zurück bleibt, aufrichtet und bei Muth erhält — das große Wort des großen deutschen Dichters:

Es ist ein eitel und vergeblich Klagen,

Zu greifen ins bewegte Rad der Zeit;

Geflügelt fort entrollen es die Stunden,

Das Neue kommt, das Alte ist verschwunden.

Beilage No 4. zum Protokoll v. 13. May 1828.

B e r i c h t

über die Motion des Abgeordneten Faber, die Deportation der heimathlosen und der unverbesserlichen Verbrecher nach Brasilien betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Der Abgeordnete Faber hat Ihnen im Wege der Motion den Vorschlag gemacht: «die Regierung Sr. königl. Hoheit zu bitten, mit der Regierung von Brasilien einen Vertrag über Aufnahme der deportirten Verbrecher abzuschließen, und wenn dieser zu Stande gekommen, eine gesetzliche Bestimmung der zur Deportation geeigneten Verbrecher aufzustellen».

Der Vorschlag verdient die sorgfältigste Prüfung, nicht nur wegen der Wichtigkeit seines Inhalts, sondern eben so wegen der edeln Absichten des ehrenwerthen Herrn

Proponenten. Die Commission hat der Prüfung diese Sorgfalt gewidmet, und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen die Ansichten derselben vorzulegen, die dem Vorschlage im Ganzen günstig sind.

Es sind der Fragen drei, zu deren Erörterung der Vorschlag führt. Die erste Frage ist: ob die Strafe der Deportation in dem neuen Strafsysteme überhaupt aufgenommen werden soll. Die zweite: welche Arten von Verbrechen oder Verbrechern damit zu belegen seyen. — und die dritte: ob die Bitte darauf zu richten seyn werde, einen Vertrag der bezeichneten Art mit Brasilien zu unterhandeln.

Ich werde diese Fragen in eben dieser Ordnung durchgehen, zum Voraus aber um Ihre Nachsicht bitten dürfen, wenn meine Erörterung der ersten beiden, in älterer und neuerer Zeit, in den Schriften der Schule wie in den Werken der Gesetzgebung, so oft behandelten und so verschieden beantworteten Fragen ihren Stoff nicht erschöpft. Der enge Raum eines Commissions-Berichts wird mich entschuldigen, und das Geständniß, welches ich mir erlauben darf, daß ich anfangs müde zu werden.

I) Die Frage über die Zweckmäßigkeit der Deportationsstrafe gehört im Gebiete der Strafgesetzgebungs-Politik unter diejenigen, die bis zur Stunde bestritten sind. Ich gehöre zur Parthei derjenigen, welche sie nicht unbedingt verwerfen, aber ihren Gebrauch auf vielfache Weise beschränken. Und eben dieß ist die Ansicht Ihrer Commission. Die Versendung der Verbrecher in einen entfernten Welttheil scheint auf den ersten Anblick unter allen Strafzattungen die schicklichste zu seyn, um das Vaterland von bösen Menschen zu reinigen,

ohne daß man eben nöthig hat, ihnen das Leben zu nehmen, oder sie auf Kosten des Staats und seiner rechtlichen Mitglieder lebenslang in Strafanstalten zu unterhalten. Allein bei näherer Prüfung steigen mir Bedenklichkeiten auf, die ich denen, welche eine größere Einsicht haben, als ich, zur nähern Prüfung empfehle.

Es scheint nämlich zuvörderst, daß die Strafe der Deportation nicht in eben dem Verhältnisse abschreckend wirke, als sie an und für sich hart ist. Es gilt dieß in der That nicht nur dann, wenn das Schicksal der Deportirten von der, ich möchte sagen, reizenden Gestalt ist, wie seine Schilderung in dem von dem Herrn Proponenten mitgetheilten Schäffer'schen Vertrage mit Mecklenburg, sondern es gilt überhaupt von aller Deportation im Allgemeinen. Sie erinnern sich, meine Herren, wie vor nicht langer Zeit im brittischen Unterhause die Thatsache besprochen und der Beweis versucht worden ist, daß die Deportation nach Botany Bay seit ihrer Einführung auf die Vermehrung der Zahl von Verbrechen und Verbrechern in England merklichen Einfluß gehabt habe. Ich erkläre mir die Sache vielleicht nicht unrichtig. Es ist eine bekannte und merkwürdige Thatsache, wie die meisten Menschen aus den untern Klassen in dem Wahne stehen, als ob ein großes Glück nur in entfernten Welttheilen zu haben sey. Mancher ist als ein reicher Mann zurückgekommen. Bei Andern haben die Fabeln oder Träumereien der Unwissenden ersetzt, was die Wirklichkeit nicht leisten konnte. Sodann wird, das weiß auch der Verbrecher, oder der zu Verbrechen gestimmt ist, keine menschenfreundliche Regierung ihre Verbrecher in ein ungesundes Land schicken, um sie dort langsam zu tödten. Je menschenfreundlicher

man aber dabei verfährt, desto mehr verliert das Straf-
übel von seiner abschreckenden Wirksamkeit. Und zuletzt,
wie viele Fälle werden nicht da seyn, da dem Verbrecher
die Entfernung aus dem Kreise, sogar aus dem Andenken
seiner Bekannten selbst, willkommen seyn wird?

Es hat diese Strafart ferner das Bedenken gegen sich,
daß sie von zufälligen Uebeln begleitet wird, die
ebenfalls nähere Beherzigung verdienen, und bei andern
Freiheitsstrafen nicht vorkommen. Die in Strafanstalten
Eingesperrten sind nicht gänzlich losgerissen vom
Staate und seinen Gewalten. Es ist noch möglich, daß
die Unschuld oder die mindere Schuld des Verurtheilten
entdeckt, und ein Theil des ihm aus menschenfreundlichem
Irthum mit Unrecht zuerkannten Uebels wieder gut ge-
macht werde. Wenn solche Fälle selten sind, so sind sie
dagegen wichtig. Dem Deportirten ist die Möglich-
keit der Vertheidigung abgeschnitten, die dem in den
Strafanstalten des eigenen Staates Eingesperrten
gegeben ist. Nur an die Stelle der Freiheitsstra-
fen aber wird man die Deportation auf allen Fall setzen
können und wollen, nicht aber wird sie an die Stelle
der Todtstrafe treten dürfen, wenn man die Wahr-
heit der Bemerkungen anerkennt, welche ich vorgetragen
habe, um zu zeigen, wie wenig Abschreckendes die Depor-
tation für die meisten Verbrecher der sträflichern Art
haben möge.

Von der Bedenklichkeit, welche von dem Kosten-
puncte der Versendung nach überseeischen Staaten her-
genommen werden kann, und früher, in der Versammlung
von 1819, von daher genommen worden ist, will ich
nicht reden, weil diese Bedenklichkeit durch Verträge,

wie der Herr Proponent angeführt hat, vermindert oder ganz beseitigt werden würde.

II) Die Frage, welche Arten von Verbrechen oder Verbrechenern von der Strafe der Deportation getroffen werden sollen, hängt mit der so eben erörterten ersten Frage zum Theile zusammen. Auf alle die Arten, welche die Motion anführt, nämlich:

a) «alle heimatlosen und gleichsam heimatlosen Jauner und Landstreicher»;

b) «die notorisch unverbesserlichen Verbrecher», und

c) «die schweren Verbrecher, deren Strafzeit zehn- oder zwölfjähriges oder lebenslängliches Zuchthaus ausmache» — würde diese Strafart nicht unbedingt oder unbedenklich gesetzt werden können. Es kommt zwar dieser Theil des Vorschlags mit unserer gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung zunächst überein, nämlich mit dem Jauner-Edict und mit dem Art. 29 des Straf- edicts, welche letztere Anordnung jedoch nur theoretisch da steht, practische Anwendung aber eben so wenig hat als jemals gehabt hat, weil es noch immer an der vom Gesetz bezeichneten Voraussetzung fehlt, auf deren Verwirklichung eigentlich die jetzige Motion gerichtet ist, nämlich an einem Deportationsorte. Allein ich überlasse mich der Hoffnung, daß dieser 29. Artikel eben so wenig als der Inhalt des Jauner-Edicts in der erwarteten neuen Strafgesetzgebung unverändert beibehalten werde. Von dem Letztern namentlich ist wohl zu wünschen, daß es zur Ehre unserer Gesetzgebung so bald als nur immer möglich einer andern angemesseneren Bestimmung weichen möge, da eine Rechtsklärung, wie sie da ausgesprochen ist, in Gesetzbüchern von heute nicht mehr gelesen werden sollte, und eben so

wenig die Anordnung des Edicts, die ich buchstäblich anführen will: « daß für Jeden, der in Saumerlisten, Steckbriefen oder obrigkeitlichen Signalements, ausgeschrieben ist, auch inner Landes beigefangen, und Falls er von obrigkeitlichen zur Beifangung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, seine Prämie von 25 bis 100 fl. bezahlt werden soll »!

In der preussischen Strafgesetzgebung ist zwar die Deportation ebenfalls auf ähnliche Weise ausgedehnt, wie die Motion es haben will, namentlich gegen unverbesserliche Diebe, Räuber, Brandstifter und Verfälscher eingeführt; allein die Bedenklichkeiten, welche gegen diese Strafart im Allgemeinen sprechen, werden dem beschränktern Gebrauche den Vorzug geben, welche die französische Gesetzgebung davon macht, die in den Artiteln 85, 98, 124, 188 und 189 die Deportation nur gegen öffentliche Verbrechen ausspricht, gegen die Verbrechen der Widerseßlichkeit, des Aufbruchs, der Complotte gegen die innere oder äußere Sicherheit der Staatsgesellschaft. Wenn von Privatverbrechen die Rede ist, so wird man damit sparsamer seyn müssen. Man wird in Bezug auf diese mit Klein sagen können: entweder sind es die schwärzesten Verbrechen, die man mit dieser Strafe belegt, oder Beleidigungen Anderer von minderer Wichtigkeit. Im ersten Fall ist die Strafe nicht schrecklich, im zweiten nicht menschlich genug. Im ersten Falle würden die Verbrechen, von denen die Rede ist, nicht gehindert, im letzten würden menschliche Schwachheiten und Fehler zu hart mit der Entfernung von allen Freunden, Bekannten und Verwandten gestraft. Man hat die Erfahrung mehr

als einmal gemacht, daß auch Verbrecher mit Zärtlichkeit an ihren Familienangehörigen hängen. Nimmt man ihnen diese, so nimmt man ihnen das Einzige, was sie zu Menschen machte. Alle Bande der menschlichen Gesellschaft sind dann zerrissen. Sie werden am Orte der Verbannung die letzte Spur abstreifen, die erkennen ließe, daß sie zur Menschengattung gehören.

Es wird jedoch die Beantwortung der Frage, die ich gegenwärtig untersuche, nämlich die Bestimmung, welche Arten von Verbrechern mit dieser Strafe bedroht werden sollen, mit davon abhängen, daß man vorerst die Verweisungsart, und damit das Loos kenne, welches des Verurtheilten dort wartet.

Indem mir Raum und Zeit gebietet, mich auf diese allgemeinen Bemerkungen zu beschränken, darf ich derselben doch zwei weitere Bemerkungen über zwei der Deportation verwandte Strafarten, über die Landesverweisung und die Galeerenstrafe beifügen, vor welchen beiden die Deportation bei allen Bedenklichkeiten, die man gegen sie haben mag, große Vorzüge hat.

Was die Landesverweisung betrifft, so ist sie weniger vereinbar mit den Grundsätzen des Rechts, als die Deportation. Es gibt einen einzigen Fall, in welchem sie der Gerechtigkeit nicht widerspricht, in dem Falle nämlich, da sie gegen Fremde verhängt wird, die in fremdem Staate eine Heimath haben. Sie ist immer eine zweifache Ungerechtigkeit, wenn man sie gegen die eigenen Bürger verfügt, oder gegen Heimathlose, ungerecht gegen den Verwiesenen, den man in seinem Weltbürgerrecht verkümmert, den man nöthigt, unstät von einem Orte zum andern zu wandern, und der Gefahr

ansetzt, daß er nirgends geduldet, daß er aus der menschlichen Gesellschaft vertrieben werde; ungerecht so dann ferner gegen die andern Staaten, gegen die man verfährt, wie der Nachbar, der den wüthenden Hund aus seinem Hause fort in das Haus seines Nachbars sendet. Es ist diese Strafe nach Michaelis treffendem Ausdruck nichts anderes, als ein Tausch benachbarter Länder über pestilenzialische Waare. Wir geben dem Nachbar unsere Räuber, Diebe, Zigeuner, Vagabunden, und er gibt uns dafür die seinigen. Es hat diese Strafe meistens den übeln Erfolg, daß sie den Verbrecher verschlimmert. Denn der Verwiesene kann auswärts nicht unterkommen, um mit Arbeit sein Daseyn zu fristen. Wo Polizei ist, leidet man ihn nicht einmal, wenn man erst weiß, wer er ist. Er wird sich also in den Wäldern verstecken, da Gesellschaft suchen und finden, und so wird aus dem, der einmal gestohlen hatte, ein Dieb oder Räuber von Handwerk, ein Mitglied oder Führer von Räuberbanden, welchen die Landesverweisung vorzüglich ihre Recruten liefert. Es ist deßhalb, Dank den Fortschritten der Strafgesetzgebung in Deutschland, in den neuern deutschen Strafgesetzgebungen diese Strafart in der Reihe der Strafen nicht mehr aufgeführt. Nur die französische macht auch hier wieder eine Ausnahme, indem der Pönalcode von 1810 die Verweisung häufig als Strafe gegen öffentliche Verbrechen aufstellt.

Was soll ich zulezt von der Galeerenstrafe sagen? Unsere menschenfreundliche Regierung, ich bin dessen gewiß, wird solcher Härte im neuen Strassysteme keine Stelle einräumen. Man hat mit Recht dagegen angeführt, daß, wenn schon das Loos desjenigen befla-

genwerth ist, der nicht zum lebenslänglichen Entbehren der Freiheit, sondern auch noch zu den aufreibendsten Arbeiten, wie zum Austrocknen von Sümpfen und Meergründen, in Steinbrüchen u. s. w. verdammt ist, das Loos des Galeerensclaven doch noch unendlich härter ist; der mit schwereren Fesseln belastet, in dem engsten Raume mit dem Auswurfe der Menschheit zusammengebrängt, allen Stürmen der Bitterung auf einem gefährvollen Elemente ausgesetzt, nicht nur den Tag, sondern auch oft die Nacht hindurch den erschöpfendsten Arbeiten sich unterziehen, und wenn ihn die Kraft verläßt, die grau- samsten Züchtigungen erdulden muß.

Sich verlasse dieses grauenvolle Bild, um

III. auf die letzte Frage in Kürze zu antworten: Ob die Bitte darauf zu richten sey, einen Deportationsvertrag mit Brasilien zu unterhandeln.

Die Commission ist der Meinung, daß die Bitte nicht so beschränkt, sondern allgemein werden möchte, da mit Frankreich oder England vielleicht auf angemessene Weise solche Verträge abgeschlossen werden könnten. Was nämlich Brasilien insbesondere betrifft, so gibt uns ein der Commission mitgetheiltes officielles Actenstück einen Auszug aus dem Schreiben eines nach Brasilien abgesendet gewesenen deutschen Diplomaten, über die Auswanderungen nach Brasilien enthaltend, buchstäblich folgende Auskunft: «Von einem Vertrage der Brasilianischen Regierung mit der Mecklenburgischen», sagt der Verfasser, «habe ich in Rio nichts erfahren können, und ich vermuthe, daß früher einmal ein Vertrag der Art mit Portugal geschlossen ist.» «Gewiß wenigstens ist», fügt er hinzu, «daß Brasilien gegenwärtig keine Verträge wegen Uebernahme

von Züchtlingen abschließt.» Eine andere Stelle des Berichts erklärt sich dagegen über das Colonisationswesen und über die Verträge des Oberstlieutnants v. Schäffer in folgenden Ausdrücken:

«Der Gang nun, welchen die Regierung hierbei einschlägt, ist der folgende: Sie hat vor mehreren Jahren den damaligen Major, jetzigen Oberstlieutenant von Schäffer, nach Deutschland gesandt, um Colonisten für Brasilien anzunehmen, und dorthin zu senden. Den Umfang seiner desfallsigen Aufträge kenne ich nicht officiell, allein so oft auch bei dem Inspector der Colonisation Menschor Miranda und bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Marquis v. Queluz die Rede auf ihn kam, habe ich nie irgend eine Klage über Mißbrauch seiner Vollmachten oder dergleichen gehört, und es ist mir während der ganzen Zeit meines Aufenthalts kein Beispiel bekannt geworden, daß die Regierung sich geweigert hätte, die von ihm erweislich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Oberstlieutenant von Schäffer nun übersendet diejenigen Leute, die sich dem brasilianischen Militärdienste widmen wollen, auf Kosten der Regierung: alle übrigen hingegen müssen ihre Passage selber bezahlen, und erhalten daher, in so fern sie sich als Colonisten niederlassen wollen, von der Regierung ein, je nach der Kopfszahl der Familie, größeres oder kleineres Stück Land, und neben manchen anderen Vortheilen eine nicht unbedeutende Gelbunterstützung für das erste Jahr.» —

Die Commission schlägt Ihnen demnach vor, eine Adresse an Se. königliche Hoheit den Großherzog zu beschließen, die unterthänigste Bitte enthaltend:

Mit der brasilianischen oder einer andern Regierung, welche im Besiz von Colonien ist, einen Vertrag über Aufnahme der deportirten Verbrecher gütlich unterhandeln zu lassen, und wenn dieser zu Stande gekommen, die Arten von Verbrechen und Verbrechern, die von der Strafe der Deportation getroffen werden sollen, im Wege der Gesetzgebung bestimmen zu wollen.

Beilage No. 5. zum Protokoll. v. 13. May 1828.

Commissions-Bericht

über den Antrag des Abgeordneten Hilzinger, an Se. königliche Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse die unterthänige Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu richten, wodurch die Bürgerannahmen vermögensloser Personen erleichtert werden.

Erstattet von dem Abgeordneten Sulzberger.

Meine Herren!

Wenn Ihre Commission, deren Ansichten ich vorzutragen die Ehre habe, wegen Kürze der Zeit nicht mehr alle die Aufmerksamkeit einem in unsre Communalverfassung tief eingreifenden Gegenstande widmen konnte, welche er erheischt, und wenn insbesondere Ihr Berichtserstatter nicht mehr im Stande ist, denselben mit aller Umsicht und Gründlichkeit darzustellen, welche Sie vermöge der Wichtigkeit der Sache zu erwarten berechtigt sind, so glaubt er um so mehr auf Ihre gütige

Rücksicht zählen zu dürfen, als Sie das Bedauern darüber, daß dieser Antrag nicht schon früher dahier zur Sprache kam, mit ihm theilen werden.

Da wir ungeachtet der in diesem Saale schon so oft ausgesprochenen Wünsche, noch immer der Wohlfahrt einer den Forderungen der Zeit entsprechenden umfassenden Gemeinndsordnung entbehren, so sind bei Bürgerannahmen zur Zeit noch die früher gesetzlichen Normen, insbesondere das sechste Constitutionsedict vom Jahre 1808, die hohe Verordnung vom 1. Februar 1809, Regierungsblatt No. 9, und vom 5. April 1811, Regierungsblatt No. 12; endlich das Gesetz vom 23. August 1821, Regierungsblatt No. 16, maßgebend. Nach Artikel IV., VIII., XI. und XII. der Verordnung vom 1. Februar 1809 ist zur bürgerlichen Annahme von Personen in einer Gemeinde, woselbst sie kein angebornes Ortsbürgerrecht besitzen, außer anderen Erfordernissen der Besitz eines bestimmten Vermögens-Betrags erforderlich, ohne welchen sie nicht anders, als mit Zustimmung des Ortsgerichts und der Bürgerchaft aufgenommen werden können; an die Stelle der Letztern tritt aber nunmehr nach dem Gesetz vom 23. August 1821 B., in Städten, die über 300 Bürger zählen, der Bürgerausschuß.

Bei Mannspersonen ist das gesetzliche Beibringen folgender Gestalt festgesetzt:

- a) Für Städte erster Classe auf 3000 fl. bei Ausländern, auf 1,200 fl. bei Inländern.
- b) Für Städte zweiter Klasse auf 1,600 fl. im ersten, auf 800 fl. im zweiten Falle.
- c) Für Städte dritter Klasse auf 1,000 fl. im ersten, und 600 fl. im zweiten Falle.

d) Für Dorfschaften in nahrhaften Gegenden auf 600 fl. und 200 fl.

e) Für Dorfschaften in Waldgegenden und minder nahrhaften Landstrichen auf 400 fl. und respect. 300 fl. Für Frauenspersonen ist, je nachdem die Aufzunehmende Inländerin oder Ausländerin ist, durchgehends die Hälfte des obigen Beibringens festgesetzt.

So wenig zuverlässig auch in der Regel die Vermögensattestate sind, durch welche das Beibringen constatirt werden soll, und wie wenig scrupulös auch manche Ortsvorstände bei deren Ausstellung sind, so wird es dennoch oft manchem Bewerber schwer, ja unmöglich, sich das erforderliche Vermögenszeugniß zu verschaffen. In solchem Falle erübrigt ihm nichts, als sich dem freien Willen der Gemeinden zu überlassen; man hat aber der Beispiele zu viele, wie sehr oft Leidenschaftlichkeit, Brodneid, Nepotismus und sonstige engherzige Rücksichten in derartigen Fällen ihren Einfluß ausüben, und wie wenig oft die Stimme der Billigkeit und das wahre Wohl der Gemeinde hierbei berücksichtigt werden.

Mancher geschickte und fleißige Arbeiter, von dem mit größter Wahrscheinlichkeit zu vermuthen gewesen wäre, daß er seinen reichlichen Erwerb finden würde, wird auf solche Art oft zum Nachtheile des Publicums mit seinem Bürgerannahmsgesuche abgewiesen, bloß damit einige einheimische Gewerbsgenossen, welche er vielleicht an Geschicklichkeit übertrifft, seiner Concurrenz enthoben bleiben.

Auf der andern Seite ist es aber eben so gewiß, daß Mancher, wenn er auch das vorgeschriebene Vermögen und noch mehr besitzt, durch Ungeschicklichkeit,

üble Wirthschaft u. d. gl. dasselbe in kurzer Zeit einbüßt.

Wenn daher auch Ihre Commission dem Antrage des Herrn Proponenten nicht in seiner ganzen Ausdehnung beitreten kann, so hat sie sich dennoch in den Wunsche vereinigt, daß künftig bei Bürgerannahmgesuchen nicht sowohl auf eine bestimmte Vermögensquote, sondern vielmehr auf Sittlichkeit und auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit auf hinlänglichen Erwerb des Neuaufzunehmenden Rücksicht genommen werden möge. Sie schlägt Ihnen daher vor, den Wunsch in das Protokoll der Kammer niederzulegen,

«daß es der hohen Regierung gefällig seyn möge, bei vorkommenden Fällen hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.»

Uebrigens bemerkt sie ausdrücklich, daß sich ihre oben ausgesprochenen Wünsche lediglich auf vermögenslose, aber sittliche und gewerbsfähige Inländer, keineswegs aber auf Ausländer beziehen.

Da endlich die Dauer unseres Wirkens bloß noch auf wenige Augenblicke beschränkt ist, so erfordert schon die Natur der Sache, daß bei der Abstimmung über gegenwärtigen Antrag die abgekürzte Form Statt finde.

Beilage No. 7. z. Prot. v. 13. May 1828.

B e r i c h t

der Petitions-Commission der zweiten Kammer der Landstände über eine Eingabe der vormaligen grafschaftlich Hauensteinischen Gemeinden, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten v. Chrismar.

Hochgeehrteste Herren!

Der Gegenstand dieser Petition sowohl, als dessen Schicksal datirt sich von etwas lange her.

Der Gegenstand betrifft die Ausgleichung der in den Jahren 1797 — 1800 erwachsenen Kriegskosten, und beträgt für den Complex der grafschaftlich Hauenstein'schen acht Gemeinden oder Einung ein seynsollendes Guthaben von nicht weniger als 97,551 fl. 52 fr., welches sie an den vormal's Breisgauisch landständischen Verband fordern zu können vermeinen, und durch langwierige Verhandlung betrieben haben. Damit wurden sie aber mittelst verschiedener hoher und höchster Resolutionen ab und zur Ruhe verwiesen, namentlich und letzteres mittelst Beschusses des großherzoglichen Directoriums des Kreisamtreises vom 26. December 1819, No. 22,789, welcher sich auf eine dießfallige höchste Entschliesung des großherzoglichen Staatsministerii vom 21. Nov. desselben Jahrs, No. 8,244, beruft, des Inhalts: «Die Ausgleichung dieser liquidirten Kriegslieferungen mit dem ehemaligen breisgauischem Verban-

habe auf sich zu beruhen, » und in so fern, verehrte Herren, wäre die vorliegende Petition der Form nach allerdings geeignet, von der hohen Kammer in Berathung gezogen werden zu können.

Die Petition geht lediglich auf Verwendung der hohen Kammer in dieser Angelegenheit.

Ob sie es an und in sich selbst verdiene, ist was Ihre Commission auszuführen berufen ist, und wozu ich die Ehre des Auftrags erhalten habe.

Die in der Petition ausführlich behandelten Gründe reduciren sich auf folgende Sätze:

a) Die Natur eines gemeinschaftlichen Verbandes fordere gebieterisch eine solche Ausgleichung.

b) Sie habe früher, sogar auch nachher immer Statt gefunden.

Wie dann

c) zur Zeit als die französischen Truppen in den Jahren 1801 bis 1803 das Breisgau besetzt hielten, und die Kriegslasten nur die Stadt Freiburg und deren nächste Umgebung unmittelbar betroffen hatten, die Ausgleichung auf den ganzen Verband sogleich erfolgt, und der Grafschaft Hauenstein ohne ihrem hier in Frage liegenden Guthaben zu 97,551 fl. aus der frühern Epoche Rechnung zu tragen, ein Beitrag von 27,705 fl. zugeschrieben worden.

Meine Herren! Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist nur Eines, worüber man sich wundern muß: daß die reclamirenden Gemeinden nach der schon im Jahre 1819 erfolgten höchsten abweislichen Verabscheidung, die Sache bis zum gegenwärtigen Landtage auf sich erliegen ließen, da doch in den näheren Jahren 1822 und 1825 gleiche landständische Versammlungen

Statt hatten. Wie dem auch sey, meine Herren, der Gegenstand erschien Ihrer Commission so wichtig, und die Begründung der Forderung so beachtenswerth, daß sie sich aus den bei den hohen Ministerien verhandelten Acten einiges Licht zu verschaffen wünschen mußte, mit dem sie irgend einen Antrag an die hohe Kammer näher beleuchten, und sohin zu motiviren vermöchte. Auch hat das hochpreißliche Ministerium des Innern, auf die deswegen an den hochverehrten Director desselben gerichteten Ansuchen, ein Actenheft hochgefällig mittheilen lassen, welches jedoch einestheils nur den Rückanschluß der Hauptverhandlung an das gesetzgebende Kreisam-Kreisdirectorium andeutete, somit unvollständig, andernteils nicht hierher einschlägig ist. Ihre Commission ist daher außer Stand, den Gang der Verhandlung so wenig, als die Motive der abschlägigen Verabscheidung, welche freilich die Reclamanten anzugeben nicht ihres Interessens finden konnte, näher darzustellen.

In Rücksicht jedoch der kurz vorher erwähnten Bedenkenheit des Gegenstandes und der Motive glaubt, meine Herren, Ihre Commission, Ihnen den Vorschlag machen zu dürfen, die vorliegende Vorstellung an das hohe Staatsministerium zu geneigter Berücksichtigung zu übergeben.

Ein zweiter Gegenstand der Petition ist nicht von derselben Wichtigkeit, und es hat, der Form nach, damit eine andere Beschaffenheit. Die Erhibenten behaupten nämlich wegen einigen in den Jahren 1796 und 1797 an die österreichische Armee gemachte Lieferung, wofür sie eine gewisse Art Bons in Händen haben, ein Guthaben im Betrage von 5,428 fl. 58 fr., entweder an Oesterreich, oder nun an die gesetzgebende

Regierung, als Universal-Successoren im Landesbesitze, fordern zu können.

Damit wurden sie, vermöge Beschlusses des gesetzgebenden Directoriums des Kreisam-Kreises, Datum 31. August 1816, Nro. 18911, und ditto 30. Jänner 1821, Nro. 1856, abgewiesen. Und es ist nirgends erwähnt oder nachgewiesen, daß sie sich dieswegen an die höchste Staatsstelle gewendet hätten. Deswegen kann auch, meine Herren, nach dem Dafürhalten Ihrer Commission, die hohe Kammer sich zur Zeit nicht für befugt erachten, diesen letztern Gegenstand an die höchste Staatsbehörde zu bringen.

Carlsruhe, den 30. April 1828.

Der Abgeordnete v. Chrismar.

Beilage Nro. 9. z. Protokoll v. 13. May 1828.

Bericht der Petitions-Commission

über die Beschwerde der ehemaligen Korker Waldgenossenschafts-Gemeinden, wegen Verschließung des Rechtswegs.

Erstattet von dem Abgeordneten Bannwart h.

Meine Herren!

Die ehemals Korker Waldgenossenschafts-Gemeinden der Aemter Kork, Rheinbischoffsheim und Offenburg haben sich schon im Jahr 1822 mit der Bitte an diese hohe Versammlung gewendet, ihr bei allen Administrativstellen und selbst bei der höchsten Staatsbehörde ohne Erfolg gebliebenes Gesuch: um Abnahme der an sie ge-

fordert werdenden Beförderungskosten, Beiträge von jährlich 400 fl., und um Belassung der im Korcker Walde angelegten Forstrevellstrafen, empfehend an das großh. Staats-Ministerium zu übergeben.

Am 19. Dezember 1822, in der 89. Sitzung, fand die Erörterung dieses Gegenstandes Statt, und die hohe Kammer fand sich veranlaßt, das Gesuch der Korcker Waldgemeinden mit Empfehlung an das hohe Staats-Ministerium einzubefördern.

Diese Empfehlung hatte aber den gehofften Erfolg nicht, denn bis zum Jahr 1823 blieb die Sache auf sich erliegen.

Die Korcker Waldgemeinden sahen sich genöthigt, neuerliche Schritte zu machen, und die hohe Regierung um Ermächtigung zu bitten, den Rechtsweg betreten zu dürfen.

Dies gab Veranlassung daß der großherzogl. Fiskus Vergleichsverhandlungen anknüpfte, die sich aber bald zerschlugen, worauf sodann das großh. Staats-Ministerium eine Verfügung erließ.

Bald darauf suchte die Forstverrechnung Kork bei dem großh. Bezirksamte Rheinbischoffsheim um Execution auf die rückständigen Beförderungskosten nach. Es entspann sich sofort bei dieser Stelle ein förmlicher Rechtsstreit, den aber der großh. Fiskus, durch wiederholte Einsprache gegen das gerichtliche Verfahren, gestützt auf das eben verlesene hohe Staatsministerial-Rescript, zu beseitigen suchte.

Da das Bezirksamt Rheinbischoffsheim nichts desto weniger die Sache durch einen Vorbescheid für eine Rechtsache, und sich für competent erklärte, so erfolgte auf Beschwerdeführung des großh. Fiskus unterm 7.

Juni 1827, ein hoher Staats-Ministerial-Erlass, wodurch dem Amte auferlegt wurde: «aller gerichtlichen Erörterung und Entscheidung sich zu enthalten, und den Anträgen der Forstverrechnung Kork auf Execution wieder die betheiligten Gemeinden, ohne Weiteres zu entsprechen»!

Nur die in Folge der obalegirten Staats-Ministerial-Befugung vom 11. März 1824 nothwendig gewordene neue Berechnung der verschiedenen Beiträge in den Gemeinden, die ihr Areal ganz oder zum Theil ausgeheckt hatten, die aber, weil sie verschiedene Vermessungen erfordern, noch nicht beendigt ist, verzögerte bisher die Ausführung der Execution.

Die Korker Waldgemeinden wenden sich nun mit der Bitte an eine hohe Kammer, bei höchster Staatsbehörde abermals für sie einschreiten zu wollen, damit ihre verfassungsmässigen Rechte gewahrt, und der ihnen verschlossene Rechtsweg wieder eröffnet werden möge.

Der jetzige Stand dieser Sache ist von jenem des Jahrs 1822 ganz verschieden; damals handelte es sich um die Befreiung des geforderten Beförsterungs-Beitrages ad 400 fl. jährlich auf administrativem Wege, gegenwärtig aber fragt es sich: ob der Gegenstand, von dem ich spreche, sich zur gerichtlichen Erörterung eigne, oder nicht, und ob die Korker Waldgemeinden dadurch, daß das hohe Staats-Ministerium ihnen den Rechtsweg verschlossen hat, beschwert sind.

Ueber Competenz-Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs-Behörden und Gerichten, besonders über die Frage: ob eine Sache zur gerichtlichen Erörterung

sich eigne oder nicht, hat, nach der Bestimmung des Organ. = Edicts vom Jahr 1809, das großh. Staats-Ministerium zu entscheiden. Dieser hohen Stelle stand also das Erkenntniß darüber zu, daß die Angelegenheit der Korcker Waldgenossen sich nicht zur rechtlichen Entscheidung eigne.

Eine andere Frage wäre aber diese: ob sich dieser Gegenstand seiner Natur und den bestehenden Gesetzen nach nicht zur Verhandlung vor dem ordentlichen Civil-Richter eigne, ob die Staatsbehörde also nicht mit Unrecht die Entscheidung an sich gezogen habe.

Ihre Commission glaubt diese Frage bejahen zu müssen.

Nur in dem Falle, wenn dieser Beförsterungs-Beitrag als eine Steuer betrachtet werden könnte, würde sich der Gegenstand zum Erkenntniß der Administrativstellen qualificiren. Er kann aber nicht als Steuer angesehen werden, denn hiezu fehlt der Bezugstitel, indem die von dem kurfürstl. Hofraths-Collegio erteilte Genehmigung ausdrücklich nur auf das Jahr 1806 beschränkt war, und jedenfalls nur für die Dauer der provisorischen Administration des Waldes, der bis zur Einführung der neuen Steuer steuerfrei war, Wirkung haben konnte.

Mit dem Aufhören des provisorischen Zustandes, also mit dem 25. Febr. 1813, hätte auch dieser Beitrag aufgehören sollen, den die Forstinstruction vom Jahr 1808 S. 4 verordnet, daß die Kosten für die Revierbediente, Inspectionsbeamte ic. aus Staatsmitteln zu bestreiten seyen; daß die Waldeigenthümer nur dann, und dasjenige beizutragen haben, was sie bisher dafür verwendeteten.

Da nun aber die Korcker Waldgemeinden nur für die Dauer der Waldbabtheilung einen Beitrag für die Aufsicht

der Revierförster zu leisten übernommen haben, so kann dieser provisorische Beitrag nach beendigter Theilung nicht in eine ständige Last umgewandelt, oder als eine solche angesehen werden.

Aus Allem scheint aber hervorzugehen, daß die hohe Regierung den Beitrag der Dorfer Waldgemeinden selbst nicht als Steuer betrachtet, denn der Herr Regierungs-Commissär, der im Jahr 1822 der damaligen Discussion beivohnte, erklärte das Waldabtheilungs-Instrument vom 25. Febr. 1813 für einen Vertrag, und begründete die Anforderung der mehrerwähnten Beförderungskosten bloß allein aus diesem Vertrage.

«Der Beweis, daß er ein Vertrag ist» führte er wörtlich an, «geht wohl auf unbezweifelte Art daraus hervor, daß das Avarium auf frühere Ansprüche verzichtet hat, wie der Art. 5 besagt, des Inhalts:

«V. wird auf die unentgeltliche Holzabgabe zur breiten Wörtherbrücke von Seiten des großh. Fiscus ein für allemal verzichtet».

«Uebrigens ist nunmehr bei den jetzt vorliegenden Verhältnissen und Widersprüchen die ganze Sache ein reiner Rechtsfall!»

Nach diesen, gewiß im Sinne und mit Genehmigung der hohen Regierung abgegebenen Aeußerungen, ist es wirklich auffallend, wie die Sache jetzt noch vor die Administrativstellen zurückgewiesen werden konnte, nachdem die hohe Regierung dieselbe vor fünf Jahren selbst für eine Rechtsache erklärt hatte.

Auch der großh. Fiscus hat sich bei dem später entstandenen Rechtsstreit bloß allein auf das Waldabtheilungs-Instrument als einen Vertrag berufen, und diesen

Vertrag als den Bezugstitel der 400 fl. Beförsterungs-
Beiträge anerkannt.

Nun ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß alle Streitigkeiten über formelle und materielle Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vertrages, ohne Rücksicht, ob sie bloß Privatpersonen oder auch den großh. Fiscus mitberühren, reine Rechtsfachen sind, und daher zum richterlichen Austrage zugelassen werden müssen, womit auch eine Erläuterung des großh. Justizministeriums, die sich in den Memorabilienbüchern der Hofgerichte befindet, übereinstimmt, indem sie ausdrücklich bemerkt, daß selbst jene Streitgegenstände, welche das Gesetz den Administrativ-Behörden zuweist, vor den ordentlichen Justiz-Richter gehören, wenn die Schuldigkeit auf einem privatrechtlichen Titel, als: Vertrag, Urtheil u. d. gl., beruht, daß somit die Administrativstelle in einem solchen Falle ihre Competenz zur Ungebühr nicht erweitern dürfe.

Bei diesen Verhältnissen wird sich Jedermann überzeugen, daß der in Frage liegende Gegenstand vor den ordentlichen Civilrichter, und nicht zur Entscheidung der Administrativstelle, sich eigne.

Zwar wäre diese Abgabe, durch das Gesetz über Aufhebung der von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben, welchem Sie, meine Herren, vor wenigen Tagen Ihre Zustimmung ertheilten, für die Zukunft beseitigt, aber die Petenten stehen mit dieser Abgabe seit dem Jahr 1820 im Rückstande, und um diesen bedeutenden Betrag handelt es sich gegenwärtig.

Da durch das eben erwähnte Gesetz diese Abgabe für die Zukunft aufgehoben ist, so wäre es sehr zu wünschen, daß die hohe Regierung auch den Rückstand nachlassen

möchte, wo dann jede weitere Erörterung auf sich beruhen würde.

Für den Fall aber, daß die hohe Regierung sich zu diesem freiwilligen Nachlasse nicht bewegen fände, habe ich die Ehre, im Namen Ihrer Petitions-Commission den Antrag zu stellen:

« daß die Bitte der Korcker Waldgemeinden um Wiedereröffnung des Rechtsweges zur Berücksichtigung an das hohe Staats-Ministerium übergeben werde. »

Beilage No. 15. zum Protokoll v. 13. Mai 1828.

Commissions-Bericht

über die Petition der Amt Hüfingischen Gemeinden, wegen der zur Verpflegung kaiserl. königl. österreichischer Truppen bei ihrem Rückmarsch aus Frankreich gemachten Umlage, und wegen der vom Militär für Verpflegung erhaltenen Gelder.

Erstattet von dem Abgeordneten Baur.

Meine Herren!

Die Petition der Amt Hüfingischen Gemeinden, bei unserer Versammlung dahier am 28. vorigen Monats eingereicht, betrifft zwei mit einander verbundene Gegenstände, nämlich:

Die Petenten sollten an einer Umlage vom Jahre 1818, wegen Verpflegung der aus Frankreich zurückgekehrten kaiserl. königl. österreichischen Truppen, ihre steuersüßmäßige Quote nachträglich zur vorigen Donaukreis-Kriegscasse in Billingen bezahlen, für eines; und fürs Andere ihr gut habendes Betreffniß an den für die obgedachte Verpflegung von den alliirten Mächten baar bezahlten Geldern nicht erhalten.

Die Beilagen der Petition und die bei der Kreis-Kriegscasse oder beim Kreisdirectorium befindlichen Rechnungen beweisen fürs Erste, daß a) 1818 vom damaligen Donaukreisdirectorium zu Billingen, auf die neun Aemter dieses Kreises 40,000 fl. für Verpflegung der aus Frankreich nach Oesterreich zurückgekehrten Truppen

umgelegt und angeordnet worden, drei Viertel hiervon an die Donaukreis-Kriegscasse nach Billingen einzuliefern.

Diese Gelder, wovon es dem Amte Hüfingen nach seinem dormaligen Bestand an den verlangten drei Vierteln 7,043 fl. $1\frac{3}{4}$ fr. betroffen, sollten für die mit solcher Einquartierung belasteten Gemeinden, und insbesondere für die an den Heerstraßen gelegenen Orte Hüfingen und Neustatt, bestimmt seyn, nur nach einem Beschlusse großherzoglicher Kriegs-Commission das Donau-Kreisdirectorium sowohl, als das Obermarsch-Commissariat am 3. November 1818, mit dem Anhange verfügte, daß die Natural-Erlittenheiten die Stelle der baaren Bezahlung an der betreffenden Quote der Aemter zu vertreten habe.

Für solche Natural-Erlittenheiten an Verpflegung der durchgezogenen Truppen, hatte das Amt Hüfingen, nach dem vom Obermarsch-Commissariat vorgeschriebenen Regulativ, 6461 fl. $32\frac{3}{4}$ fr. an seinem steuerfußmäßigen Betreffniß abzurechnen, da dieses 7043 fl. $1\frac{3}{4}$ fr. betrug, so war das Amt Hüfingen von drei Vierteln noch 581 fl. 29 fr. schuldig, woran aber baar 83 fl. 32 fr. bezahlt wurden, folglich bestand dessen Rückstand noch in 497 fl. 57 fr.

Allein auch diese Schuldigkeit verschwand dadurch, daß statt der verlangten $\frac{3}{4}$, laut der nachherigen hohen und höhern Entschliefungen an dem ganzen amtlichen Betreffniß per 9390 fl. 40 fr. nur $\frac{2}{4}$ oder die Hälfte per 4695 fl. 20 fr. verlangt wurden.

Hiernach änderte sich die obige Berechnung dahin:

An Natural-Erlittenheiten u. baar per	6,545 fl. 4 ³ / ₄ fr.
Geht ab das Steuerfußmäßige	
Betreffniß per	4,695 » 20 »
Folglich hätte das Amt Hüfingen	
noch gut	1,849 fl. 44 ³ / ₄ fr.

Die Richtigkeit dieser Berechnung erhellet aus den Beilagen der Petition, und insbesondere aus der von der Amtscasse zu Hüfingen geführten Rechnung, wovon ein Auszug am Ende dieses Berichts beiliegt.

Die durch eine Verpflegung des zurückgezogenen österreichischen Militärs prägravirten Amts Hüfingischen Gemeinden konnten nun die Bezahlung ihres Guthabens per 1849 fl. 44³/₄ fr. aus den $\frac{2}{4}$ der übrigen in Rückstand begriffenen Aemtern allerdings erwarten, allein statt dessen erschien nach acht Jahren von der Donaukreisz-Kriegscasse zu Billingen, bezüglich auf einen Seckreisz-Directorialbeschuß vom 21. April 1826, Nro. 7948, eine Nachforderung des ganzen per 9390 fl. 40 fr.

Offenbarer Irrthum des Concipienten beim Seckreisz-Directorium, das nach Beschuß vom 1. Juni 1827, Nro. 9529, die obgedachte vom vorigen Donaukreisz-Directorium und von Obermarsch-Commissariate nach Beschuß großherzogl. Kriegsz-Commissiton genehmigte Abrechnung oder Wettschlagung des steuerfußmäßigen Betreffnisses mit den Natural-Erlittenheiten nicht gestatten wollte, sondern an erste $\frac{2}{4}$ verlangte, die doch schon abgerechnet und wettgeschlagen waren, und wo sogar noch ein beträchtliches Guthaben vorhanden ist.

Auf den von den dadurch beschwerten Gemeinden an ein großherzogliches Ministerium des Innern ergriffenen Recurs, rescribirete dasselbe am 24. August v. J., Nro. 8523, daß die Abrechnung mit der Donau-Kriegscasse

und die dießfallige Ausgleichung mit einander nichts gemein haben, folglich das erste und zweite Viertel abgeliefert werden müssen.

Hier war das großherzogl. Ministerium des Innern in dem Irrthume, als wollten die Amt Hüfingischen Gemeinden ihr steuerfußmäßiges Betreffniß von den für Verpflegung der aus Frankreich zurückgekehrten Truppen ungelegten 40,000 fl. nicht mit den derartigen Natural-Erlittenheiten an Verpflegung, wenn es gestattet war, sondern mit jenen 118 fl. 652 fl. ausgleichen, welche sie an Kriegserlittenheiten überhaupt nach einem Ausweis der großherzoglichen Kriegs-Commission gut haben.

Dieser Irrthum wurde wahrscheinlich durch die Beschwerdeschrift der Recurrenten veranlaßt, welche unter andern noch ihr kaum gedachtes Guthaben aus Mehrerlittenheit per 118 fl. 652 fl. zum Motiv anführten, warum sie bei der vorliegenden — höhern Orts früher bewilligten — Wertschlagung mit Natural-Erlittenheiten an Einquartierung, und bei ihrem derartigen Vorschusse zu bezahlen nicht schuldig seyen.

Im Bewußtseyn wegen der oft gedachten Verpflegung nicht nur nichts mehr schuldig zu seyn, sondern annoch gut zu haben, ergriffen die beschwerten Amt Hüfingischen Gemeinden den Recurs an ein großherzogliches Staatsministerium. Sie wurden aber auch bei dieser höchsten Stelle nach Bekanntmachung vom großherzoglichen Ministerium des Innern vom 29. Februar d. J., No. 2038, abgewiesen, ohne Zweifel wegen des schon oben erwähnten Irrthums.

In dieser formellen Rücksicht eignet sich die Petition anher, daher sah man sich veranlaßt, über den ersten Punkt sich ausführlich zu verbreiten, so wie man auch

über den damit verbundenen zweiten Gegenstand Folgendes zu bemerken sich verpflichtet erachtet:

Gerade für Verpflegung der aus Frankreich zurückgekehrten Truppen, weßwegen 40,000 fl. im Donaufreis ausgeschrieben wurden, bezahlten auch die Allürten bei 150,000 fl. ans Großherzogthum, wovon es den mit Einquartierung Betroffenen im Amte Hüfingen 8261 fl. 58 kr. gebührte, und deren Bezahlung dieselben so oft als vergebens betrieben haben.

Allein statt der mit Recht und Ungeduld erwarteten Baarschaft, erfolgte eine höhere Aufforderung, die Gemeinden durch Einvernehmer ihrer Vorsteher zu disponiren, ihr dießfalliges Guthaben zur Errichtung eines Arbeitshauses in Pforzheim einzuwerfen.

Die Aemter Hüfingen und Neustatt, deren Hauptorte an der Heerstraße liegen, waren eigentlich die Hauptbetheiligten, die prägravirten — und die Ortsvorsteher beider Aemter äußerten sich beschwerlich, daß wenn man die Errichtung eines Arbeitshauses zu Pforzheim von Staatswegen für nützlich oder gar für nothwendig erachte, sämtliche Gemeinden auch ihr steuerfußmäßiges Betreffniß hieran beitragen werden; daß aber dieses steuerfußmäßige Betreffniß mit jenem Guthaben der Einzelnen durch Einquartierung Prägravirten in den Gemeinden nicht vermischt werden könne, weil jenes alle Steuerbaren nach ihrem Steuercapital, dieses aber nur Einzelne nach Erlittenheit berühre, daher sie die Ortsvorsteher in dieser Sache, welche die jura singulorum betreffen, eine rechtsverbindliche Erklärung nicht anders, als dahin abgeben können — Cuique suum.

Meine Herren! Es handelt sich hier um zwei sehr interessante Gegenstände: für Eines, um die Pe-

tenten zur Bezahlung dessen nicht zu zwingen, was sie nicht mehr schuldig sind, wo sie im Gegentheil noch ein Beträchtliches gut haben, und für's Andere, um denselben für ihre prägravirten Mitglieder dasjenige zu verschaffen, was ihnen an dem vom Militär für Verpflegung an die hohen Behörden bezahlten Gelder von Rechtswegen gebührt.

Obwohl nun eine abweisliche höchste Entschliesung großherzoglichen Staatsministeriums vorliegt, so ist doch ein Theil Ihrer Commission, und darunter zuerst Ihr Berichtserstatter, der Meinung, daß die Petition mit diesem Berichte an die höchst gedachte Stelle zur Berücksichtigung um so eher zu übergeben seye, da die gleichförmigen drei Beschlüsse des Secreiß-Directoriums, des Ministeriums des Innern und des großherzoglichen Staatsministeriums auf einem Irrthume — wie schon ausgeführt wurde — zu beruhen scheinen.

A u s z u g

aus der von der Amtscasse zu Hüfingen über 30,000 fl. Umlage, für Verpflegung der anno 1818 aus Frankreich zurückgekehrten kaiserl. königl. österreichischen Truppen.

Die Gemeinden des Amtes Hüfingen, nach dem damaligen Bestande, hat es betroffen 7,043 fl. 1 $\frac{3}{4}$ fr. Hat hieran bezahlt baar 83 fl. 32 fr.

Und an Erlittenheiten 6461 fl.

32 $\frac{3}{4}$ fr.

Zusammen	6,545 » 4 $\frac{3}{4}$ »
Wäre also noch schuldig gewesen	<u>497 fl. 57 fr.</u>

Allein nach einem Kreisdirectorial-Beschlusse vom 12. Jänner 1827, No. 704, sollen an den 40,000 fl. nur $\frac{2}{4}$ umgelegt werden, wovon es die Amt Hüfingischen Gemeinden betroffen . . . 4,695 fl. 20 fr. Weil sie aber baar und an Er-

littenheiten schon lieferte . . .	6,545	>	$4\frac{3}{4}$	>
so haben sie noch gut	1,845	fl.	$44\frac{3}{4}$	fr.
und dazu doch die von Oesterreich				
bezahlen	8,261	>	58	>
Zusammen also	10,107	fl.	$42\frac{3}{4}$	fr.

Beilage No. 16. z. Protokoll vom 13. May 1828.

Commissions-Report

über die Bitte der Stadt Endingen mit den vormalig zugetheilten Gemeinden, um Verwendung für Wiederherstellung des daselbst aufgehobenen Bezirksamtes.

Erstattet von dem Abgeordneten Baur.

Die Stadt Endingen mit den zu ihrem ehemaligen Amt gehörigen Gemeinden bittet in einer Eingabe vom 23. März d. J. bei der hohen Kammer um Verwendung für die Wiederherstellung des daselbst aufgehobenen Bezirksamtes.

Diese Stadt, mit einer Bevölkerung von mehr als dreitausend Seelen, war ehemals Inhaberin der Jurisdiction über die Umgegend, als Ersatz für diese entzogene Berechtigung erhielt sie ein Bezirksamt, das ihr aber a. 1819 entzogen und sofort die Amtsorte andern angrenzenden Aemtern zugetheilt wurden.

Die Petenten wollen sich hierwegen schon wiederholt an die hohe Regierung und sogar an Se. königl. Hoheit gewendet, bisher aber eine definitive Entschliessung noch nicht erhalten haben.

Ihre Commission hält dafür, daß hier gegen die Geschäftsordnung nicht gehandelt werde, wenn man diese Petition an ein großh. Staats-Ministerium zur Berücksichtigung abgäbe, denn dieß soll, wie gebeten, nur den Zweck haben, eine höhere Entschliessung zu bewirken.

Zu diesen Schritten wird ihre Commission durch folgende Verhältnisse der Sache bewogen, die auch bei der hohen Regierung berücksichtigungswürdig seyn dürften.

Endingen, eine Stadt von mehr als 3000 Seelen, ist allerdings zweiten Ranges, die zum ehemaligen Amt daselbst gehörigen Orte sind in einer Stunde Umkreis und haben mit der Stadt eine Bevölkerung von 16 bis 17 tausend Seelen. Sie müssen nun auf zwei und drei Stunden nach Emmendingen, Kenzingen und Breisach. Die Communication mit Kenzingen ist durch den Austritt der Elz und mit Breisach durch den Rhein öfters und lang unterbrochen; die zugetheilt gewesenen Gemeinden konnten auf solch eine kurze Distanz bei Besuchung des Wochenmarkts zu Endingen zugleich auch ihre Geschäfte beim dortigen Amte verrichten, wo hingegen sie nun auf mehrere Stunden zu solch großen Aemtern wandern müssen, welche wegen ihrer Beträchtlichkeit alle Parthien an den bestimmten Audienz- oder Amtstagen unmöglich spediren können; daher dieselben öfters nach tagelangem Warten unverrichteter Dinge wieder abgehen und nochmals erscheinen müssen, wodurch Zeit und Kosten verloren sind, — dann wäre auch die Lage der Stadt Endingen an der Landesgrenze gegen Frankreich nach polizeilichen und finanziellen Verhältnissen zu berücksichtigen. Endlich ist das Material zu einem Amt, nämlich die Gebäulichkeit für das Amts- und Revisoratspersonale, noch vorhanden, welches alsdann bei den benannten Aemtern, denen die vormals Amt Endingischen Gemeinden zugetheilt wurden, im nämlichen Verhältnisse vermindert werden könnte, folglich wäre hierdurch kein besonderer Mehraufwand erforderlich.

Diese wichtigen ganz besonderen Verhältnisse dürften die hohe Regierung zur Gewährung der vorliegenden Bitte um so eher bewegen, da anderwärts Ämter von weit weniger Bevölkerung und Umfang wieder errichtet und bestehende solcher Art belassen wurden.

So wurde im Seekreis das mit dem nahe gelegenen Amte Engen vereint gewesene kleine Amt Möhringen wieder auferweckt, das vormals mit 3 bis 4000 Seelen nur deswegen bestehen konnte, weil mit dem Justizamt zugleich auch das Amts-Revisorat und die Cameral-Verwaltung verbunden war, nur mußten demselben, um für ein Amt mit besonderem Amts-Revisorate zu circa 6000 Seelen zu bestehen, noch einige Gemeinden vom Amt Hüfingen zugetheilt werden, die wohl bei ihrem vorigen Amt Hüfingen auf eine Entfernung von zwei bis drei Stunden dorthin wie nach Möhringen hätten belassen werden können.

Darneben besteht nun das durch Abreißung von Möhringen verkleinerte Amt und Amts-Revisorat Engen auch nur mit circa 6000 Seelen.

Weiters abermals eben so das Amt und Amts-Revisorat Mößkirch mit gleichem Umfang und verkleinert durch Entziehung vormals zugetheilte Ortschaften, von andern derartigen Ämtern Stühlingen und dergleichen nichts zu erwähnen.

Nur noch bei Bräunlingen muß man bemerken, daß solches, mit Dependenz eigentlich nur eine Gemeinde bildend, zusammen bestehend in fünf unbeträchtlichen Gemeinden von beiläufig 2000 Seelen, gerade in jener Zeit zu einem Staatsamt erhoben wurde, wo beträchtliche schon längst bestandene Ämter reducirt worden, ungeachtet Bräunlingen nur eine halbe Stunde und die

dazu gehörigen Orte nur ein Paar Stunden von Hüfingen entlegen sind.

Ihre Commission erlaubte sich, die obigen Verhältnisse nur zu dem Ende zu bemerken, um hierdurch zu beweisen, daß der Stadt Emdingen mit ihren vorigen Amtsgemeinden keineswegs zu verargen ist, wenn sie nach den vorliegenden Beispielen das Verlorne wieder suchen, wie es auch andere wieder zu finden das Glück hatten; weit entfernt die Contravers über den Vor- oder Nachtheil großer oder kleiner Aemter zu berühren, die in praxi zu keinem richtigen Resultate führt, weil es hier auf so mancherlei Verhältnisse ankommt, die überall verschieden und nicht durchaus gleich nach einer Norm zu behandeln sind.

Nachtrag z. d. Protokoll der 30. öffentl. Sitzung.

Am Morgen des 14. Mays kam von dem Chef des Finanz-Ministeriums, nachfolgendes Schreiben an den Präsidenten der zweiten Kammer, welcher die Exemplare des darin genannten Hauptfinanz-Etats noch vor dem Schlusse des Landtages unter die Mitglieder der zweiten Kammer vertheilen ließ. Wir fügen diese Zusammenstellung des Ueberblicks wegen hier bei.

Hochwohlgeborne

Hochzuverehrender Herr Präsident
der II. Kammer der Stände-Versammlung!

Seine königliche Hoheit haben mir gnädigst befohlen, die Resultate des ordentlichen, nachträglichen und ausserordentlichen Budgets für die Jahre 1828, 1829 und 1830, wie solche vorgelegt und von den Ständen angenommen worden sind, in einen Hauptfinanz-Etat zu vereinigen, und Sorge zu tragen, daß sämtliche Mitglieder der Stände-Versammlung, welchen diese Zusammenstellung von Interesse seyn dürfte, vor ihrer Abreise ein Exemplar derselben erhalten.

Zu Genügung des höchsten Befehls gebe ich mir die Ehre, Euer Hochwohlgeboren für die zweite Kammer der Stände-Versammlung die erforderliche Anzahl Exemplare zu übersenden.

Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener

v. Böckh.

Haupt-Finanz-Etat für die Jahre 1828, 1829 und 1830.
Nach den Grundsätzen über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget.

Einnahme.

	Wertto • Ein- nahme.	fl.	Salen und Bergbau- steuern.	fl.
I. Steueradministration:				
1) Grund-, Haus-, und Gewerbesteuer, incl. Aufsichtlicher und Dammbeiträge	2568600		170300	
Dazu kommt: nach dem nachträglichen Budget:				
Zulagesteuer wegen Befreiung der Waldungen von Gemeinden und Körperschaften	20000	1000		
	2588600	171300		
Davon ab: nach dem nachträglichen Budget:				
a) Verminderung der Grund-, Haus- u. Haussteuer von 19/2 kr. auf 19 kr. 40/100 fl.	63900	2400		
b) Veränderung in der Besteuerung der Ortsgemeinschaften u. Schuldiener				
	14500			
2) Klassensteuer	496000 fl.			
Dazu: nach dem nachträglichen Budget:				
Wegen Veränderung in der Besteuerung der Ortsgemeinschaften und Schuldiener	2500 "			
3) Meis- und Söngeld, und Nachverbum der Weinbänder	1256000 fl.			
ab: nach dem nachträglichen Budget:				
Wegen Minderung der Erbschaftsacte	1200 fl.			
4) Zollgebühren	1254800	253700		
5) Straßengeld	714000	20000		
6) Verschiedene Einnahmen der Steueradministration	150000	47800		
	23500			
	4908500	504100		

II. Salinenadministration	1703400	272400	
III. Postadministration	415000	247000	
IV. Münzverwaltung	4450	4450	
V. Justiz- und Polizeiverwaltung	7663000	248700	
VI. Kameraldomänenadministration	1500000	639500	
VII. Forstdomänenadministration	823350	348810	
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung			
ab: nach dem nachträglichen Budget:			
Wegen Aufhebung der Hoheitsgebäude vom Bergbau	1200 "	34500	
	128300		
	12800		
IX. Auf- und Straßbauverwaltung			
X. Allgemeine Cassenverwaltung			
Dazu: nach dem außerordentlichen Budget:			
v. Tit. XI. vom Etat der Bezirksjustiz und Polizei	8173 fl.		
v. Tit. XVII. v. Etat der Justiz, Irren- und Siechenhäuser	125091 "		
von Arrecagen	60000 "		
turch Minderung des Betriebsfonds	591744 "		
	785008 fl.		
auf 3 Jahre vertheilt zu 2/3	261669 2/3 fl.	800	
	290969 2/3	2300260	
Summe der Einnahme	10060069 2/3		
ab: Salen und Bergbau	2300260		
Reß Netto	7749809 2/3		

Ausgabe.

Tit. XIV. Waller- und Strafenbau	Hebvertr.	fl. 129188	fl. 1574562
a) nach dem nachträglichen Budget:	612800		
b) nach dem außerordentlichen Budget:	12800		
von Lasten dieses Gats auf das außerordentliche Budget	600000		
Zu: nach dem außerordentlichen Budget:			
a) von der Budgetperiode von 1825 bis 27 herrührende Passiva	205218 fl.		
b) für die laufende Budgetperiode von 1828 bis 30	258000 "		
	463218 fl.		
	$\frac{1}{3} = 154406$ "		
" XV. Landesvermessung		754406	
" XVI. Milde Fonds und Armenanstalten		10000	
" XVII. Buch-, Arch- und Stöckenbau		64800	
Zu: nach dem außerordentlichen Budget:			
von der Budgetperiode von 1825 bis 27 herrührende Passiva	158604 "		
für die laufende Budgetperiode von 1828 bis 30	43000 "		
	201604 fl.		
	$\frac{1}{3} = 67201\frac{1}{3}$ "		
" XVIII. Landesgült		163201 $\frac{1}{3}$	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		56000	
		20000	
			2327593 $\frac{1}{3}$

V. Kriegsministerium.			
Tit. XIX. Militäretat		1651364	
Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten		12680	
Beitrag zu den Bundesleistungen		4432	
			1668476
VI. Finanzministerium.			
Tit. XX. Ministerium mit Branchen		56000	
" XXI. Centralcasen		15400	
" XXII. Oberrechnungskammer		60000	
" XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand		39000	
" XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues		10000	
" XXV. Zur Schuldentilgung		1148400	
" XXVI. Zu Entschädigungen		—	
Nach dem nachträglichen Budget:			
a) wegen Aufhebung der alten Zudenabgaben		2500 fl.	
b) wegen Aufhebung v. d. alten abgaben v. der Jagd u. Forstwirtschaft		32000 "	
			34500
" XXVII. Zu Pensionen		798035	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		16000	
			2177805
			7748828 $\frac{1}{3}$
			Summe der Ausgabe
			Bilanz.
Einnahme		7749809 fl. 20 fr.	
Ausgabe		7748828 > 20 >	
Hebereschuß		981 fl. — fr.	